



## **Gesetzliche Betreuungen im Main-Kinzig-Kreis 1992 - 2006**

**Gesundheitsamt  
Sozialpsychiatrischer Dienst / Betreuungsstelle**



**Gesundheitsberichterstattung  
Band 4**

**Gesundheitsberichterstattung  
des Gesundheitsamtes im  
Main-Kinzig-Kreis  
Band 4**

**Gesetzliche Betreuungen  
im Main-Kinzig-Kreis  
1992-2006**

**Sachgebiet  
Sozialpsychiatrischer Dienst / Betreuungsstelle**

**Herausgeber:**

Main-Kinzig-Kreis  
Erster Kreisbeigeordneter Günter Frenz  
Gesundheitsamt  
Leiter: Ltd. Med. Dir. Dr. med. Helmut Ernst, MPH  
Barbarossastraße 24  
63571 Gelnhausen

**Informationen:**

Tel: 06051 85-12455, Geschäftszimmer der Betreuungsstelle,  
E-Mail: [bts.gesundheitsamt@mkk.de](mailto:bts.gesundheitsamt@mkk.de)

**Autoren, Federführung  
und Redaktion:**

Dr. med. Helmut Ernst, Leiter des Gesundheitsamtes  
Ute Horst, Gesundheitsberichterstattung  
Michael Latka, Sachgebietsleiter Sozialpsychiatrischer  
Dienst/Betreuungsstelle

**November 2008**

INHALT	Seite
Grußwort des Dezernenten	5
Für die eiligen Leser	7
Ausgewählte Daten rund um den Main-Kinzig-Kreis	9
Daten für Taten – Handlungsempfehlungen	14
Beraten – Kontrollieren – Abheften. Was tun die vom „Amt“ eigentlich?	16
Kleiner Einstieg in den Paraphendschungel	17
Vom Zählen und Zählungen zu Zahlen	20
Beraten – Betreuen – Berichten. Oder was macht die Betreuungsstelle genau?	24
Was folgt daraus? Resümee und Zielformulierungen	44
Anhang	47
Literatur- und Bildverzeichnis	59
Nützliche links	60

---

### **Hinweis**

*Damit der Bericht leichter zu lesen ist, haben wir bei der Personenbezeichnung meistens die männliche Form gewählt. Sofern es nicht ausdrücklich anders erwähnt ist, sind trotzdem immer Männer **und** Frauen gemeint.*

*Weiterhin sind bei der Benennung des Vormundschaftsgerichts sämtliche Vormundschaftsgerichte gemeint.*

---

## Grußwort

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser.



„Ein altes Gesetz hat ausgedient!  
Keine Entmündigung, Vormundschaft  
und Pflegschaft mehr für Erwachsene.“

Mit diesen Worten wurde das alte Entmündigungs- und Vormundschafts-/Pflegschaftsgesetz 1992 durch das „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz)“ abgelöst. Mit neuen Zielsetzungen sollten die in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkten Menschen unterstützt werden.

Die Folgen und der seit nunmehr 15 Jahre anhaltende Trend steigender Betreuungszahlen haben nicht nur die Fachleute überrascht. Öffentlichkeit und Fachwelt hatten im Vorfeld des Betreuungsgesetzes kaum eine Zunahme des betroffenen Personenkreises, einen derartigen Betreuungszahlenanstieg und die daraus resultierende Kostenentwicklung erwartet.

Vielmehr gingen die Fachleute von einem sparsamen Gebrauch des Rechtsinstruments aus, denn auch bei aller fürsorglicher und wohlmeinender Zielsetzung ist und bleibt die Betreuerbestellung ein Eingriff in die individuelle Selbstbestimmung.

Zwar ist inzwischen eine hohe Akzeptanz des Instruments „rechtliche Betreuung“ in der Öffentlichkeit erkennbar, dennoch führt insbesondere

der Begriff „Betreuung“ häufig zu falschen Vorstellungen und auch Hoffnungen.

Oftmals mit dem Begriff verbundene Erwartungen wie helfen, pflegen, versorgen und unterstützen, eben „betreuen“, können nicht immer erfüllt werden und führen zu Konflikten. Hier ist eine bessere und umfangreiche Information der Bevölkerung, aber auch der im Sozial- und Gesundheitswesen Tätigen erforderlich.

Oder wussten Sie, dass

- das Betreuungsgesetz nicht nur ältere Menschen betrifft...
- es keine Entmündigung mehr gibt...
- eine Betreuerbestellung ein Gerichtsverfahren beinhaltet...
- Sie selbst Vorsorge für Zeiten der nicht mehr vorhandenen oder eingeschränkten Selbstbestimmung treffen können...
- der rein demographische Anstieg der Betreuungszahlen relativ gering ausfällt...
- gesetzlich bestellte Betreuer vom Vormundschaftsgericht kontrolliert werden...

- die Betreuungsstelle im Main-Kinzig-Kreis dem Gesundheitsamt angehört und eine zentrale Funktion im Betreuungsrecht inne hat...
- die Betreuungsstelle nicht nur Berichte schreibt?

Diese und weitere Fakten finden Sie im vorliegenden Bericht.

Während wir zunächst den Main-Kinzig-Kreis mit seiner Strukturdarstellung in den Blick genommen haben, zeigen wir Ihnen danach, dass Daten Grundlagen für zukünftige Taten sind.

Häufig werde ich gefragt: „Das Gesundheitsamt – was machen die eigentlich? Beraten – Kontrollieren – Abheften?“ In einem kurzen Überblick möchte ich Sie mit diesem Amt bekannt machen.

Und dass Betreuung nicht gleich Betreuung ist, verdeutlichen wir Ihnen im Folgenden. Wir bieten Ihnen einen kleinen Einstieg in den Paragraphendschungel zum Betreuungsrecht und geben eine Übersicht über ausgewähltes Zahlenmaterial. Denn ersichtlich ist, dass die Zahl der Menschen, die gesetzlich betreut werden, weiterhin zunimmt und uns, auch in unserer Region, vor neue Herausforderungen stellt.

Eine differenzierte Beschreibung der Betreuungsstelle mit den gesetzlichen Aufgaben und Leistungen, aber auch ihren zukünftigen Herausforderungen, zeigt, dass hinter jeder gesetzlichen Entscheidung eine Verantwortung für den Menschen steht.

Zielformulierungen, die einer Verbesserung der Kooperation der am Betreuungswesen Beteiligten zum Wohle der Betroffenen dienen können, schließen sich dem Kapitel an.

Ich hoffe, Ihnen als Leserin und Leser mit dem vorliegenden Bericht interessante und differenzierte Informationen rund ums Thema Betreuungsrecht an die Hand geben zu können.



Günter Frenz  
Erster Kreisbeigeordneter  
Gesundheitsdezernent

## Für die eiligen Leser

In diesem Bericht lesen Sie:



- **Struktur, Aufgabenstellung und gesetzliche Grundlagen der Betreuungsstelle.**
- **Zahlenmaterial zum Thema gesetzliche Betreuungen.**
- **Ziele und Handlungsbedarfe für die Zukunft.**

### I. Ausgewählte Daten rund um den Main-Kinzig-Kreis

Wir möchten Ihnen zunächst die (Lebens-) Lage der Bevölkerung in der Kreisregion anhand einiger Daten darstellen.

Die Bevölkerungsentwicklung im Kreisgebiet wird bis zum Jahr 2050 weiter rückläufig sein und im Jahr 2031: 389.020 Einwohner zählen.

Der Anteil der 60 – 79-Jährigen wird im Jahr 2031 voraussichtlich 105.932 Einwohner betragen.

Die Altersgruppe der über 80-Jährigen, des so genannten „4. Lebensalters“, wird weiter steigen und im Jahr 2031: 27.591 Einwohner zählen.

### II. Daten für Taten – Handlungsempfehlungen

Sowohl für die Bevölkerung als auch für die kommunale Kreisverwaltung als Arbeitgeber und der übrigen Arbeitgeber „älterer“ Mitarbeiter im Landkreis resultieren hieraus Änderungen im gesundheitlichen Leistungs- und Versorgungsbedarf. Der Ausbau präventiver Maßnahmen und des Informationssystems z.B. über Möglichkeiten der Vertretungsbevollmächtigung, aber auch die Verbesserung sozialer Netzwerke sind hier zu nennen.

Der Ausbau des innerbetrieblichen Gesundheitsmanagement wäre sinnvoll, um die gesundheitlichen Risiken des Arbeitsprozesses zu minimieren.

### III. Beraten – Kontrollieren - Abheften. Was tun die vom „Amt“ eigentlich?

Wir zeigen die Aufgaben, das vielseitige Leistungsspektrum und die Wahrnehmung der Aufgaben durch ca. 80 Mitarbeiter in den verschiedenen Sachgebieten. Diese sind: Amtsärztlicher Dienst, Grundsatzangelegenheiten und Allgemeine Verwaltung, Sozialpsychiatrischer Dienst / Betreuungsstelle, Hygiene und Umweltmedizin, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Stabsstelle Psychiatriekoordination, Zahnärztlicher Dienst.

### IV. Kleiner Einstieg in den Paragrafenschungel

Der kleine Einstieg zeigt die umfangreichen gesetzlichen Grundlagen in einem Überblick. Denn eine Betreuerbestellung ist an gesetzlich definierten Bedingungen und gerichtlichen Verfahrenswegen gebunden und erfordert eine umfangreiche Prüfung durch das Amtsgericht (Vormundschaftsgericht), und Betreuungsstelle. Es werden darüber hinaus Ärzte als Sachverständige und Gutachter einbezogen.

### V. Vom Zählen und Zählungen zu Zahlen

Die Entwicklung der bundesweiten Betreuungszahlen ist seit 1992 zunehmend. Im Jahr 2006 waren für 1.227.932 Personen gesetzliche Betreuungen angeordnet. Der Anstieg findet in allen Personengruppen statt, ist also keine rein demographisch bedingte Erscheinung.

## **VI. Beraten- Betreuen- Berichten. Oder was macht die Betreuungsstelle genau?**

Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle (Betreuungsbehörde) nehmen beratende, gutachterliche und eingreifende Funktionen wahr. Sie sind mit ihrem Sachgebiet Sozialpsychiatrischer Dienst/Betreuungsstelle im Gesundheitsamt integriert.

Die Aufgabenstellung der Betreuungsstelle umfasst 4 Hauptbereiche:

1. Die Vormundschaftsgerichtshilfe mit der allgemeinen Unterstützungspflicht des Vormundschaftsgerichts, der Vollzugshilfe bei gerichtlich angeordneten Maßnahmen, der Benennung geeigneter Betreuer, der Sachverhaltsermittlung.
2. Die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten bei der Ausübung ihres Amtes und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
3. Das Führen von Behördenbetreuungen beinhaltet die Betreuerbestellung der Behörde (= Betreuungsstelle) durch das Vormundschaftsgericht.
4. Die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben beschreibt die Unterstützung / Fortbildung von Berufsbetreuern, die Förderung und Kooperation mit dem Betreuungsverein, die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über Vorsorgemöglichkeiten, die Bildung und Mitwirkung bei Arbeitskreisen zum Betreuungsrecht, die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Wie bundesweit sind auch im Main-Kinzig-Kreis die Bearbeitungszahlen für die Betreuungsstelle zunehmend. Im Jahr 1999 betrug die Anzahl der erfolgten Stellungnahmen noch 1.883, im Jahr 2006 bereits 3.031. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal des

Betreuungsgesetzes, nämlich die regelmäßige Beteiligung der Betreuungsstelle im Betreuungsverfahren, wird im Main-Kinzig-Kreis weitgehend erfüllt.

Die kontinuierliche Reduzierung von angeordneten Behördenbetreuungen lässt sich auf die gute Kooperation und Förderung des Betreuungsvereins Main-Kinzig e.V. durch den Main-Kinzig-Kreis, der Kooperation mit den ehrenamtlichen Betreuern und den Berufsbetreuern zurück führen.

Die intensive Fortbildung und Schulung der Berufsbetreuer und die Entwicklung/Anwendung erstellter Qualitätsstandards für die Zulassung geeigneter Berufsbetreuer im Main-Kinzig-Kreis bilden einen weiteren wichtigen Bestandteil im regionalen Betreuungswesen.

Das Ziel der Querschnittsaufgaben, nämlich die qualitative Verbesserung der Betreuungsausübung und die Reduzierung von Betreuungsverfahren durch Aufklärung der Öffentlichkeit über alternative Vorsorgemöglichkeiten, ist langfristig aufrecht zu erhalten.

## **VII. Was folgt daraus? Resümee und Zielformulierungen**

Die Zukunft der Betreuungsstelle wird zunehmend eine koordinierende Funktion beinhalten, um das Ziel, gesetzliche Betreuungen durch alternative Hilfestellungen und Vorsorgemöglichkeiten zu reduzieren und Betroffene bei erlittener Erkrankung/Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, zu erreichen.

Festzustellen ist, dass sich die Kooperationskonzepte der Akteure des Betreuungswesens in der Region Main-Kinzig-Kreis bewährt haben, jedoch mit dem Ziel einer Qualitätssicherung fortgeführt und erweitert werden müssen. Vielschichtige Einzelmaßnahmen sollten unter folgende Zielformulierung gestellt werden:



- Intensivierung der allgemeinen und themenspezifischen Aufklärung der Bevölkerung und der am Betreuungswesen Beteiligten durch Vorträge und Schulungen.
- Förderung der Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen.
- Verbesserung des bürgerlichen Verhaltens hinsichtlich der persönlichen Vorsorge durch Beratung und Information z. B. Durchführung des Betreuertages.
- Stärkung/Förderung der Inanspruchnahme vorrangiger Hilfe durch Vermittlung und Koordination unterstützender Systeme.
- Förderung des Verständnisses von betreuungsbedürftigen Menschen.
- Konzipierung, Umsetzung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Struktur für das regionale Betreuungswesen auf Basis des vorhandenen und zu entwickelnden Datenmaterials.

## Ausgewählte Daten rund um den Main-Kinzig-Kreis

Für die kommunalen Entscheidungsträger sind Kenntnisse über den Aufbau, Struktur und über die Entwicklung der Bevölkerung einer Stadt bzw. Region interessant. Diese Basisdaten sind wichtig, da sie durch den Bezug zur Bevölkerung Interpretationen z. B.

der Verteilung von Krankheiten, Gesundheitsrisiken, Versorgungsleistungen etc. ermöglichen. Eine Bevölkerung mit ihren Veränderungen an Alters- und Sozialstruktur steht in Verbindung mit der gesundheitlichen Bevölkerungssituation und nimmt hierdurch wiederum Einfluss auf Angebote und Leistungsnachfragen im Gesundheitswesen.

Zudem ermöglichen die Daten dem Bürger, Politiker und interessierten Leser einen Einblick in die Struktur seines Landkreises.

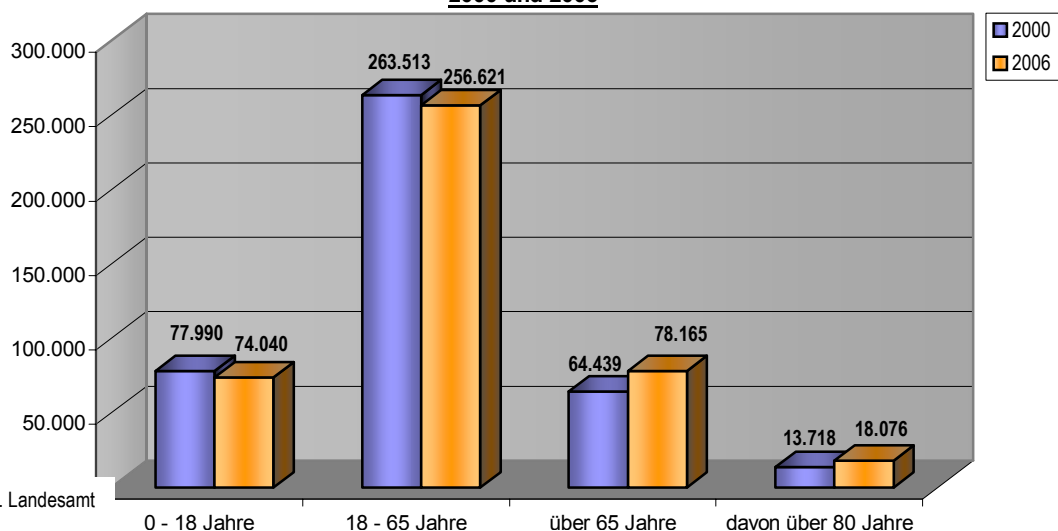
### Strukturmerkmal Einwohnerzahl

Die Einwohnerzahl des Main-Kinzig-Kreises setzt sich aus der Bevölkerung der insgesamt 29 Städte und Gemeinden zusammen und betrug zum 31.12.2006 insgesamt 408.826 Einwohner. Der Main-Kinzig-Kreis ist somit der bevölkerungsreichste Landkreis in Hessen.

### Strukturmerkmal Alter

Die gegenwärtige Altersstruktur des Main-Kinzig-Kreises gibt Auskunft über Leistungs- und Versorgungsbedarfe in ihrem „Ist-Zustand“. Die abnehmende Geburtenziffer und die zunehmende Lebenserwartung der Menschen prägen den vorhandenen Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung im Kreisgebiet.

**Altersanteile an Gesamtbevölkerung in den Jahren  
2000 und 2006**



Quelle: Hess. Stat. Landesamt

Zudem stellt auch der Rückgang der Altersmortalität (= Alterssterblichkeit) ein Kriterium dar.

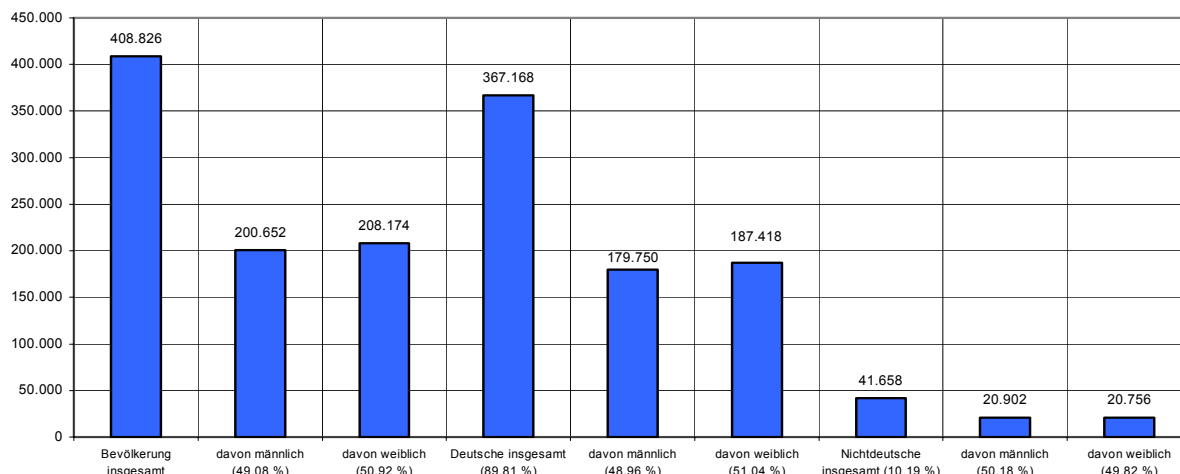
Im Jahr 2000 registrierte das Hessische Statistische Landesamt noch 77.990 Personen unter 18 Jahren, im Jahr 2006: 74.040 Personen.

Für die Altersgruppe der 18 – 65-Jährigen ist vom Jahr 2000 auf das

Es müssen Arbeits- und Lebensbedingungen, gesundheitliche Belastungen, ihr Umgang als auch die Inanspruchnahme von gesundheitlichen Versorgungsleistungen in geschlechtsspezifischen Bezügen betrachtet werden.

Das Strukturmerkmal Herkunft ist für das regionale Gesundheitswesen von Bedeutung, da die nichtdeutsche Be-

**Gesamtzahl und Zusammensetzung der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises im Jahr 2006**



Quelle: Hess. Stat. Landesamt

Jahr 2006 ebenfalls ein Bevölkerungsrückgang um 1795 Personen auf 256.621 Einwohner zu verzeichnen. Dahingegen ist die Personenzahl in der Altersgruppe der über 65-Jährigen im Vergleichszeitraum von 64.439 auf 78.165 Personen gestiegen, somit um 13.726. Davon erfuhr die Altersgruppe der über 80-Jährigen eine Steigerung von 13.718 auf 18.076 Einwohner. (Quelle: Hess. Statistische Landesamt)

Für den Themenbereich „Gesetzliche Betreuung“ ist der Bevölkerungsanteil der über 18-Jährigen primär von Bedeutung.

### Strukturmerkmal Geschlecht und Herkunft

Die Frage der Unterschiedlichkeit des Geschlechts stellt sich in den jeweils spezifischen Verhaltensweisen, aber auch hins. Krankheiten und gesundheitlichen Einschränkungen.

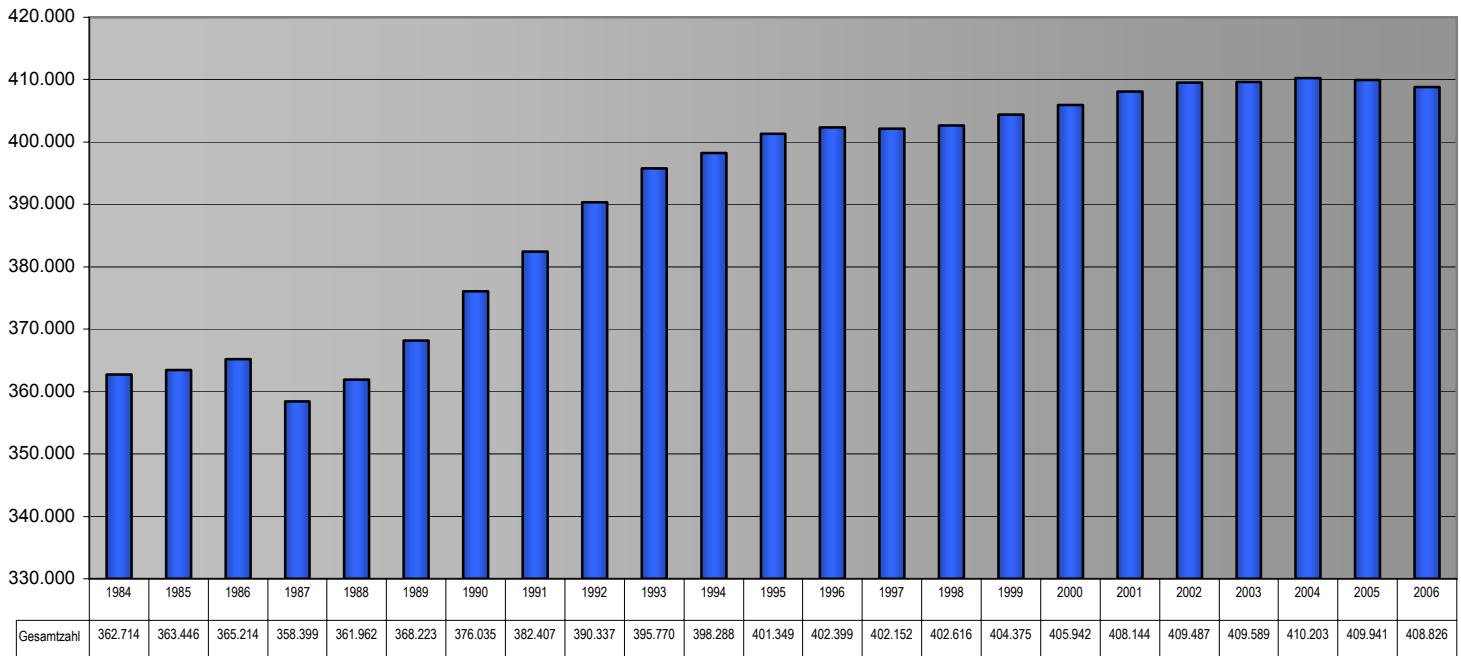
völkerungsgruppe häufig höheren gesundheitlichen Risiken durch schlechte Wohn-/Arbeitsverhältnissen mit gesundheitlich belastenden und/oder unsicheren Arbeitsplätzen unterliegt und zudem Faktoren wie Sprach- oder Verständigungsprobleme, psychische Stressoren wie Trennungserfahrungen sowie kulturelle Werte Auswirkungen auf das Gesundheits- und Krankheitsverhalten haben. In der weiteren Folge kommt es oftmals aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit Erkrankungen und der Anforderlichkeit der rechtlichen Vertretung gegenüber Behörden, Ärzten und Kliniken zu Betreuungsanregungen.

Von Interesse ist auch die regionale Versorgungsstruktur und ihre Inanspruchnahme, die speziell auf die Bedürfnislagen abgestimmt sein sollte und ein wichtiger Bestandteil der im Betreuungsrecht benannten vorrangigen Hilfen darstellt.

In der Übersicht auf Seite 10 ist Zusammensetzung der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreis im Jahr 2006 folgendermaßen dargestellt.

strukturen, wie z. B. die Zunahme der Ledigen und Alleinlebenden, noch verstärkt.“

**Bevölkerungsentwicklung im Main-Kinzig-Kreis in den Jahren 1984 bis 2006**



Quelle: Hess. Stat. Landesamt

**Bevölkerungsentwicklung**

Aus dem Gesundheitsbericht des Bundes, 2006:

„Umfang und Struktur der Bevölkerung bestimmen in hohem Maße Leistungsnachfrage und Versorgungsangebot im Gesundheitswesen. Im Lebenszyklus ändert sich die Anfälligkeit für Krankheiten und Unfälle und damit der medizinische Versorgungsbedarf (auch im betreuungsrechtlichen Kontext; Anmerk. d. Verf.). Zudem bestehen entsprechende Unterschiede zwischen Männern und Frauen.

Im Allgemeinen kommt es im fortgeschrittenen Alter zu einer hohen Inanspruchnahme von Leistungen. Der als demographische Alterung bezeichnete Wandel in der Altersstruktur der Bevölkerung stellt eine besondere gesundheitspolitische Herausforderung dar. Diese wird durch die Veränderung familiärer Lebensformen und Haushalts-

Die Bevölkerungsstruktur des Main-Kinzig-Kreises ist von einer seit 1987 bestehenden Zunahme bis zum Jahr 2005 geprägt. Der Landkreis zählte zum 31.12.1984: 362.714, zum 31.12.2006: 408.826 Einwohner.

Im Jahr 2005 ist erstmalig ein Einwohnerrückgang von 410.203 Personen im Jahr 2004 auf 409.941 Personen im Jahr 2005 (=262 Personen) zu verzeichnen. Auch das Jahr 2006 zeigt einen Bevölkerungsrückgang um 1.115 Personen auf 408.826.

Der bis zum Jahr 2004 anhaltende Bevölkerungszuwachs mit seiner Spitze in den Jahren 1991 bis 1996 basiert in erster Linie auf den Wanderungsbewegungen aus den neuen Bundesländern, die wiederum politisch und wirtschaftlich motiviert waren. Die Nähe des Main-Kinzig-Kreises zum Rhein-Main-Gebiet und eigene gute Wirt-

schaftsstrukturen ermöglichten Vielen neue Arbeitsplätze und Wohnraum. Diese Ost- West- Wanderbewegungen haben sich inzwischen reduziert.

Bundesweit ist seit 1972 ein Geburtenrückgang erkennbar. Nach einem Höchststand an Geburten im Jahr 1964 mit 1,36 Mio. erreichte das Jahr 1975 den Tiefststand mit 782.000. Nach zwischenzeitlichen Anstiegen und erneuten Rückgängen geht die Entwicklung seit 1998 wieder zurück. Im Jahr 2006 weist die Statistik bundesweit mehr Sterbefälle (821.627) als Lebendgeborene (672.724) auf (aus: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, statistisches Bundesamt).

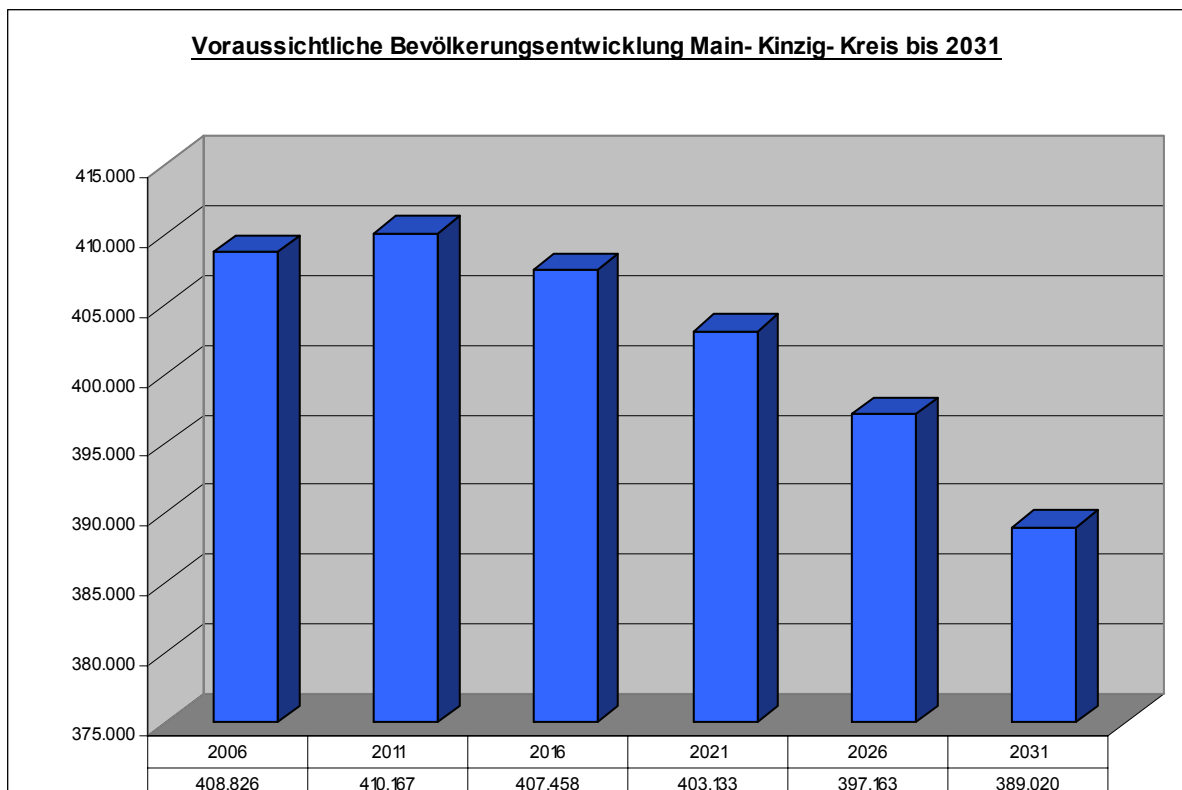
Die Lebenserwartung der Bundesbürger nimmt dahingegen zu. Ein im Jahr 2006 in Hessen geborener Junge hat eine Lebenserwartung von 76,43 Jahren, ein im Jahr 2006 geborenes Mädchen 81,82 Jahren (aus: Gesundheitsberichterstattung des Bundes, statistisches Bundesamt).

Im Main-Kinzig-Kreis schwankte das Geburtenniveau (Zahl der Kinder je

Frau) von einem Maximum im Jahr 2000 mit 1,41 und einem Minimum im Jahr 2002 mit 1,31. Dazwischen lagen die Werte bei jeweils 1,35 in den Jahren 2003 und 2004 sowie bei 1,33 im Jahr 2005 (aus: Bericht zur Demographischen Entwicklung im Main-Kinzig-Kreis, Leitstelle für ältere Bürger, 2006).

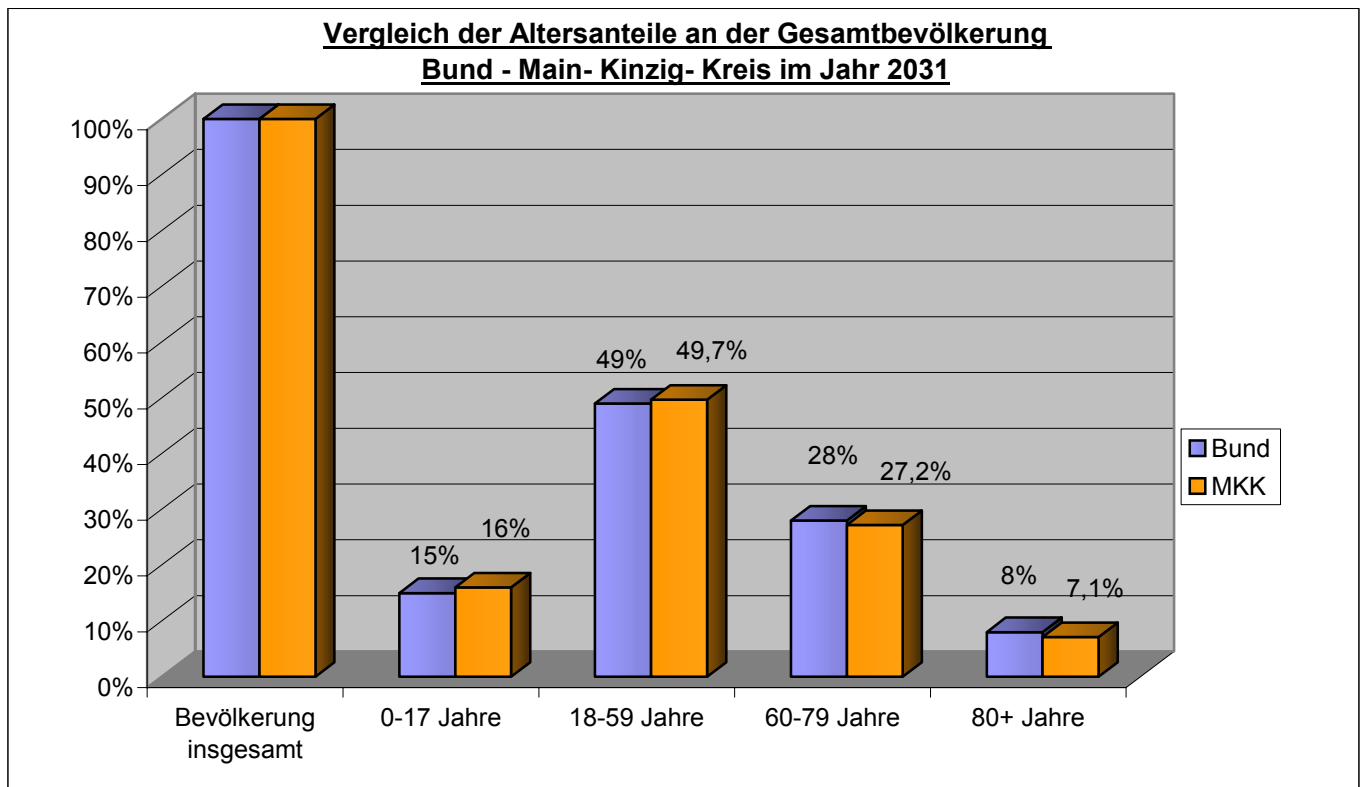
Es ist festzustellen, dass der viel diskutierte demographische Wandel nicht auf das steigende Durchschnittsalter und die Vermutung reduziert werden darf, in Deutschland gibt es zu viele alte Menschen. Es ist vielmehr so, dass die Bevölkerungszahl sinkt und Kinder fehlen. Und nicht nur bundesweit, sondern so auch im Landkreis.

Die Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2031 der Leitstelle für ältere Bürger aus dem Jahr 2006 („Die demographische Entwicklung im Main-Kinzig-Kreis“) zeigt eine langsame kontinuierliche Schrumpfung der Bevölkerung im Kreisgebiet auf (siehe unten stehende Graphik).



Quelle: Bericht zur Demographischen Entwicklung im Main-Kinzig-Kreis, Leitstelle für ältere Bürger, 2006

Die Zusammensetzung der Altersanteile im Main-Kinzig-Kreis wird in etwa die Bundesverteilung wieder spiegeln:



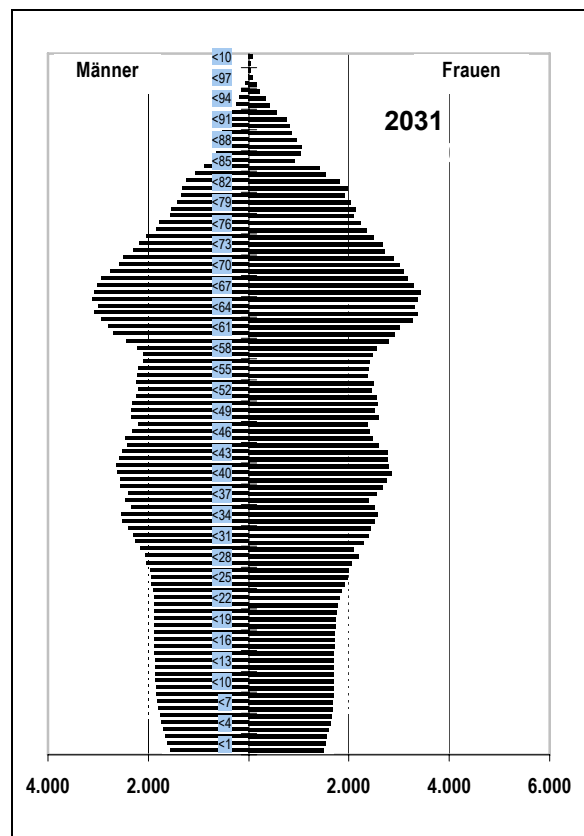
Quelle: Bevölkerungsvorausberechnung, Altersaufbau 2031, Statistisches Bundesamt 2006

Dem Bericht der Leitstelle für ältere Bürger zufolge wird auch in der Region ein allgemeiner Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2031 auf 389.020 Menschen erwartet. Die Zahl der unter 18-Jährigen wird sich voraussichtlich auf 62.186 Menschen reduzieren bei einer Zunahme der Altersgruppe der 60- 79-Jährigen auf 105.932 Personen.

Die Altersgruppe des „4. Lebensalters“, der über 80-Jährigen, wird einen Anstieg auf 27.591 Menschen im Jahr 2031 verzeichnen, so dass sich die „Alterspyramide“ wie nebenstehend darstellt.

Fasst man die Merkmale der über 60-Jährigen zusammen, ergibt sich ein Anteil an der Gesamtbevölkerung von über einem Drittel = 133.523 Menschen bei einer Gesamtbevölkerung von 389.020 Personen.

**Altersaufbau der Bevölkerung  
Main-Kinzig-Kreis in 2006/2031**



Quelle: Bericht zur Demographischen Entwicklung im Main-Kinzig-Kreis, Leitstelle für ältere Bürger, 2006

Für die kommunale und gesundheitliche Sicht ist die Altersgruppe des 4. Lebensalters wegen des zu erwartenden hohen Pflege- und Begutachtungsaufwandes von besonderem Interesse, zumal auch in diesem Zusammenhang das nicht mehr in ausreichendem Maß zur Verfügung stehende soziale und familiäre Netzwerk gesehen werden muss. Auswirkungen werden sich insbesondere in den Aufgabenstellungen der Leistungsanbieter, aber auch des Gesundheitsamtes bemerkbar machen.

### Daten für Taten - Handlungsempfehlungen

Aus den derzeitigen Bevölkerungsstrukturen und den zu erwartenden demographischen Trends werden Änderungen im gesundheitlichen Leistungs- und Versorgungsbedarf folgen, die in der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Gesundheitsbericht für Deutschland 1998, bereits folgendermaßen formuliert sind: (Auszug)

nigen ansteigen, die in regelmäßigen Abständen Pflegehilfen benötigen.

- *Abnehmendes Pflegepotential in der Familie:* Der Rückgang des Bevölkerungsanteils im mittleren Lebensalter führt zu einem Rückgang der potentiellen Pflegekräfte, zumindest bei Pflegeleistungen in der Familie....Aufgrund der Individualisierung der Lebensformen ist längerfristig damit zu rechnen, dass immer weniger Ältere in ein Familiennetzwerk eingebunden sein werden. Kann der Unterstützungsbedarf dann nicht durch andere Netze aufgefangen werden, wird sich die Bedeutung der professionellen Pflege zwangsläufig erhöhen.
- *Wandel auf dem Arbeitsmarkt:* Nicht nur die Bevölkerung insgesamt, auch die Erwerbsbevölkerung wird sich zahlenmäßig verringern und altern. Außerdem müssen künftig vermehrt Arbeitsplätze entstehen, die den Anforderungen älterer Arbeitnehmer gerecht werden: dies erfordert einen intensiveren Arbeits- und Gesundheitsschutz....“

*Auch das Gesundheitsamt und die Kreisverwaltung als Arbeitgeber müssen sich auf die demographischen Veränderungen einstellen.*

- *„Gesundheitsförderung und Prävention:* Zu einer gesundheitlichen Vorbereitung auf das Alter gehören Prävention gegen soziale Isolation, Erhalt der körperlichen Fitness, das Gewinnen einer positiven Lebenseinstellung trotz wachsender gesundheitlicher Beeinträchtigungen, materielle Sicherheit sowie altersgerechtes Wohnen.
- *Inanspruchnahme stationärer und ambulanter Leistungen:* Mit dem Altern der Bevölkerung wird die Morbidität (= Krankheitshäufigkeit) steigen, und es wird zu einer Zunahme von ambulanten und stationären Behandlungen kommen.
- *Pflegebedürftigkeit:* Mit den Älteren und Ältesten wird die Anzahl derje-

Es ist mit einem Anstieg u.a. an erforderlichen Begutachtungen durch den Amtsärztlichen Dienst zu rechnen (Pflege-, Erwerbsfähigkeits- und Betreuungsgutachten etc.). Die Anzahl der Betreuungsverfahren für die Altersgruppen mit Auswirkungen auf das Sachgebiet Sozialpsychiatrischer Dienst/Betreuungsstelle wird steigen. Gleichzeitig ist ebenfalls mit einem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf durch den Sozialpsychiatrischen Dienst/Betreuungsstelle zu rechnen. Hier wird noch die besondere Problematik der gerontopsychiatrischen Erkrankungen und der Folgen zu berücksichtigen sein.

Für das Gesundheitsamt wird dies Veränderungen im Aufgaben- und Leistungsprofil unter einer verstärkten Berücksichtigung der älteren Generationen bedeuten. Das beinhaltet nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, sondern auch den Ausbau präventiver Maßnahmen z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Hier wäre als Beispiel die Intensivierung der Informationen für ältere Bevölkerungsgruppen über Möglichkeiten einer Vertretungsbevollmächtigung sowie die Verbesserung sozialer Netzwerke und die Information der Bevölkerung über bestehende Versorgungsangebote zu nennen. Dies geschieht bereits durch die regelmäßig stattfindenden Betreuer tage; so auch wieder am 21.11.2008.

Es sollte zudem eine öffentliche, aber auch innerbetriebliche Aufklärung über altersspezifische Erkrankungen, risikohaftes Verhalten z. B. über Rauch-, Ess-, Bewegungs- und Suchtmittelverhalten und mögliche Präventivmaßnahmen erfolgen. Eine Transparenz und Vernetzung gesundheitlicher und altersübergreifender Angebote in der Region sollte darauf abzielen, dass die Bürger mit möglichst wenig Aufwand notwendige Informationen über die Angebote bekommen. Angebote sollten in aktueller, übersichtlicher und benutzerfreundlicher Form dargestellt werden, z. B. Broschüren zu unterschiedlichen Gesundheitsthemen, im Intra- und im Internet.

Darüber hinaus müssen Arbeitgeber der Region allgemein, aber auch die Kreisverwaltung selbst als Arbeitgeber, aufgrund des demographischen Wandels und der längeren Lebensarbeitszeit mit einem höheren Anteil älterer Mitarbeiter rechnen. Daher ist der Aufbau eines innerbetrieblichen Gesundheitsmanagements sinnvoll, um gesundheitliche Risiken des Arbeitsprozesses zu minimieren.

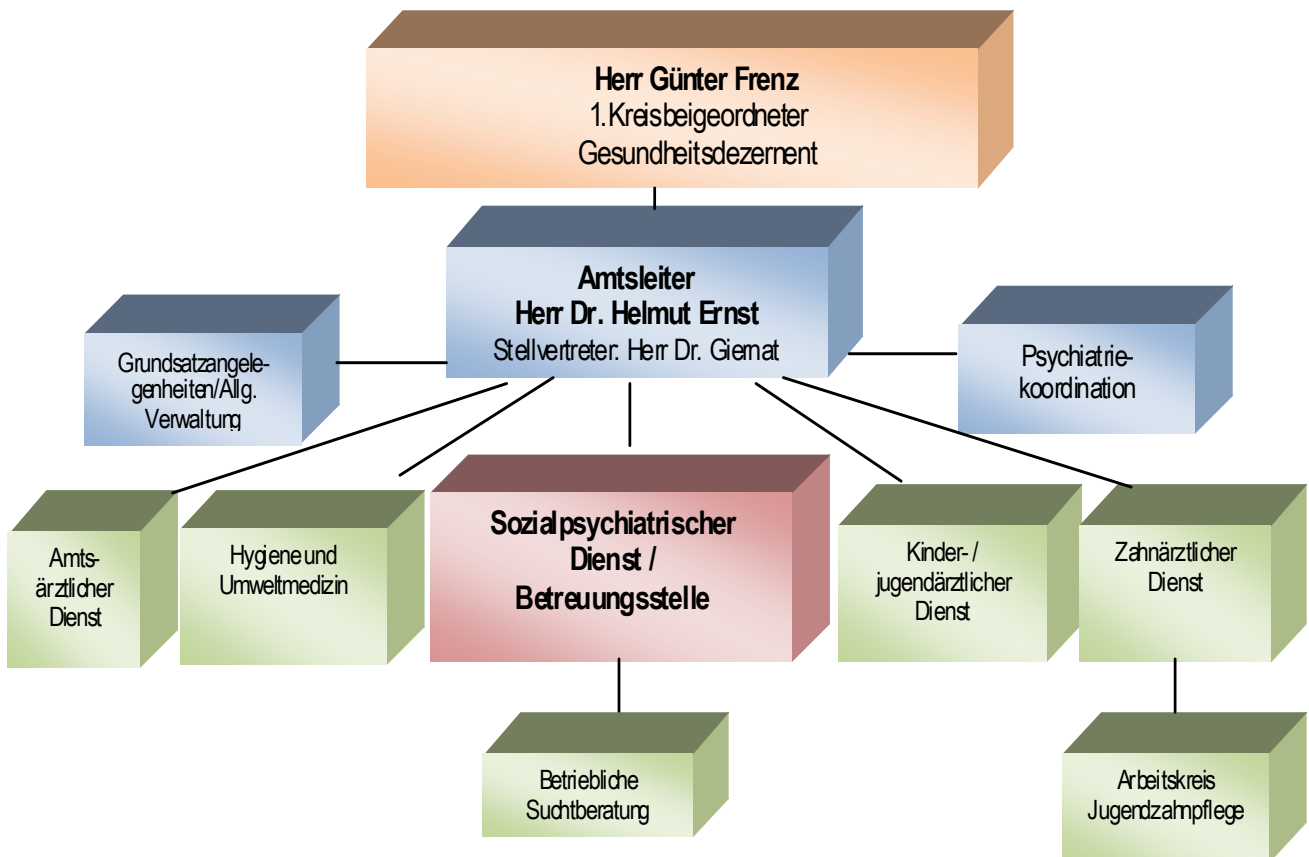


### Beraten- Kontrollieren- Abheften. Was tun die vom „Amt“ eigentlich?

Das Gesundheitsamt ist als vor Ort tätige Behörde zentraler Bestandteil des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Teil der Kommunalverwaltung. Das Gesundheitsamt erfüllt vielfältige Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und bietet spezifische Leistungen an. Die Tätigkeiten basieren auf gesetzlichen Grundlagen wie z. B. Infektionsschutzgesetz, Hess. Beamten-gesetz, Sozialgesetzbuch, Waffengesetz, Hess. Schulgesetz, Asylrecht, Bundessozialhilfegesetz, Betreuungsgesetz, Hess. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.



### Organisationsstruktur Gesundheitsamt



*Eine Kurzdarstellung der Sachgebiete finden Sie im Anhang Seite 47ff.*



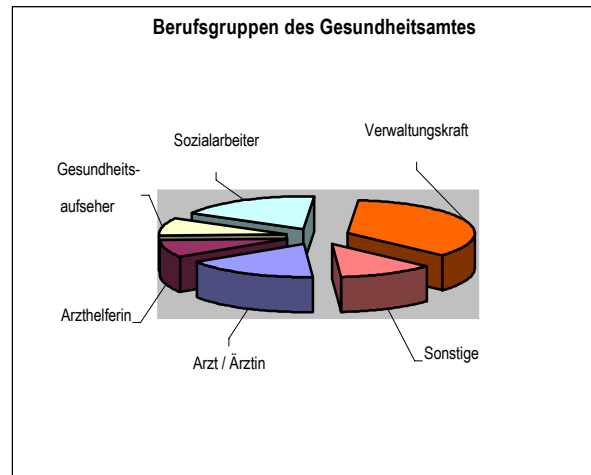
Die **Zielbeschreibung** des Gesundheitsamtes lautet:

- Das Gesundheitsamt erhebt und bewertet Daten zur gesundheitlichen Situation und Versorgung der Bevölkerung im Main- Kinzig- Kreis. Die Darstellung erfolgt in Gesundheitsberichten.
- Auf der Basis dieser Daten plant das Gesundheitsamt die optimale gesundheitliche Versorgung und erstellt Standards, wie diese Versorgung erfolgen kann.
- Das Gesundheitsamt identifiziert Schwächen und Lücken und koordiniert Angebote, diese Defizite auszugleichen.
- Das Gesundheitsamt gestaltet mit eigenen Produkten aktiv die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Main-Kinzig-Kreis und kompensiert Defizite.

Die **Aufgaben des Gesundheitsamtes** sind vielseitig und beinhalten u.a.

- Amtsärztliche Begutachtungen z. B. bei Dienstunfähigkeit, Beamteneinstellungen, für Beihilfestellen etc.
- Einschulungs- und Sonderschuluntersuchungen.
- Impfungen und Impfberatungen.
- Zahnärztliche Untersuchungen und Aufklärung.
- Hygieneüberwachungen.
- Hilfen für psychisch kranke Menschen.
- Betreuungsrechtliche Begutachtungen und Sozialberichterstattung.
- Aufklärung und Beratung der Bevölkerung.

Die sich aus den gesetzlichen Grundlagen und der Zielbeschreibung abgeleiteten Aufgaben und Leistungen werden von 80 Mitarbeiter (Stand: 31.12.07) unterschiedlicher Professionen wahrgenommen und sichergestellt.



Im vorliegenden Bericht stellen wir Ihnen den Bereich **Betreuungsstelle** als Teilbereich des Sachgebiets Sozialpsychiatrischer Dienst/Betreuungsstelle vor.

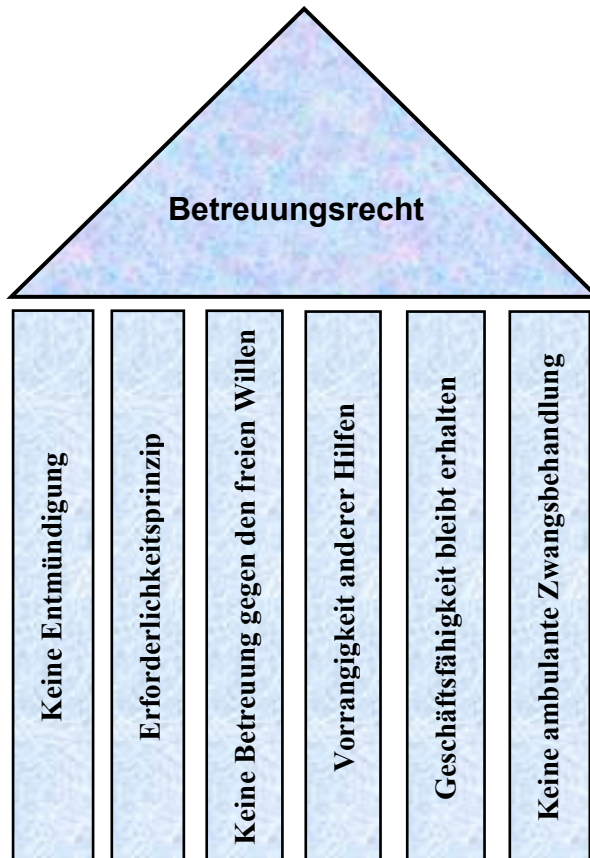
### Kleiner Einstieg in den Paragraphendschungel



Am 01. Januar 1992 trat das Betreuungsgesetz in Kraft und löste das bis dahin geltende PflEGschafts- und Vormundschaftsrecht für Volljährige ab. Das Betreuungsgesetz regelt in seinen Bestimmungen der §§1896 ff BGB die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung und hebt die rechtliche Vertretung des Betreuten hervor. Grundgedanke des neuen Gesetzes war und ist, statt einer Entmündigung den Betroffenen mit der Betreuung Hilfe zu einem möglichst selbst bestimmten Leben zu leisten.

Das Betreuungsgesetz soll weder der Erziehung noch der Durchsetzung gesellschaftlicher Vorstellungen, auch nicht der Durchsetzung von so genannten Drittinteressen dienen.

Das Betreuungsrecht stützt sich dabei auf die Grundsätze:



Im Jahr 1999 und 2005 erfuhr das Gesetz zwei gesetzliche Novellierungen, die insbesondere die Vergütungsregelungen für Betreuer und die Aufgaben der Betreuungsbehörden betreffen.

Die Voraussetzungen, nach denen das Vormundschaftsgericht einen Betreuer bestellt, sind in §1896 BGB benannt und sind im Vorliegen einer „psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ begründet. Sofern diese zu einem teilweise oder vollständigem Unvermögen zur Regelung eigener Angelegenheiten führt.

Die Betreuerbestellung erfolgt nicht

- ☞ gegen den freien Willen,
- ☞ bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten,
- ☞ bei Besorgung der Angelegenheiten durch andere Hilfen ohne die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Vertretung.

Zur Feststellung der medizinischen Voraussetzungen ist ein ärztliches und teilweise fachärztliches Gutachten erforderlich, in dem die medizinischen Diagnosen, die daraus resultierenden Defizite, aber auch mögliche unterstützende Notwendigkeiten benannt werden.

Zu den **psychischen Erkrankungen** zählen u.a. körperlich nicht begründbare seelische Erkrankungen, seelische Störungen als Folge von Erkrankungen (z. B. Hirnverletzungen), Neurosen, Zwangserkrankungen, Persönlichkeitsstörungen sowie chronische Suchterkrankungen, sofern diese zu einem Abbau der geistigen Fähigkeiten und zu einer Unfähigkeit, eigene Angelegenheiten selbständig zu regeln, geführt haben. **Geistige Behinderungen** beinhalten angeborene oder durch frühkindliche Hirnschädigungen verursachte Intelligenzdefekte. Bleibende psychische Beeinträchtigungen aufgrund von psychischen Erkrankungen, aber auch geistige Auswirkungen des Altersabbaus (z. B. Demenz, Alzheimererkrankungen) werden zu den **seelischen Behinderungen** gezählt. Können aufgrund einer **körperlichen Behinderung** (z. B. dauernde Bewegungsunfähigkeit, Taubblindheit) zu regelnde Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erledigt werden, kommt ebenfalls eine Betreuerbestellung in Betracht.

Ein wesentlicher Grundsatz stellt jedoch das Erforderlichkeitsprinzip dar, denn das bloße Vorhandensein der

Behinderung/Erkrankung allein rechtfertigt keine Betreuerbestellung. Es muss vielmehr ein konkreter Handlungsbedarf zur Regelung persönlicher Dinge bestehen, die zudem eine rechtliche Vertretung erfordern.

Die Betreuerbestellung ist nicht erforderlich, wenn notwendige Angelegenheiten durch so genannte andere Hilfen geregelt werden können. Zu diesen werden Familienangehörige, Nachbarn, andere Bezugspersonen, aber auch soziale Dienste, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Wohn- einrichtungen sowie Bevollmächtigte

bestellung nur auf eigenen Antrag hin möglich, sofern die Behinderung eine Verständigung mit dem Betroffenen zulässt.

Die Betreuerbestellung erfolgt im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, dessen gesetzliche Grundlagen im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§65 ff FGG) geregelt sind.

Der auf Seite 20 skizzierte Verfahrensablauf lässt erkennen, dass umfangreiche Prüfungen und Anhörungen im Vorfeld der Betreuerbestellung erforderlich sind.

*Die Betreuerbestellung ist an Verfahrensabläufe gebunden und erfordert umfängliche Prüfungen und Zeit.*

gezählt. Hierbei ist **nicht** die praktische Hilfe wie z. B. im Rahmen der Haushaltsführung gemeint, sondern die rechtliche Vertretung.

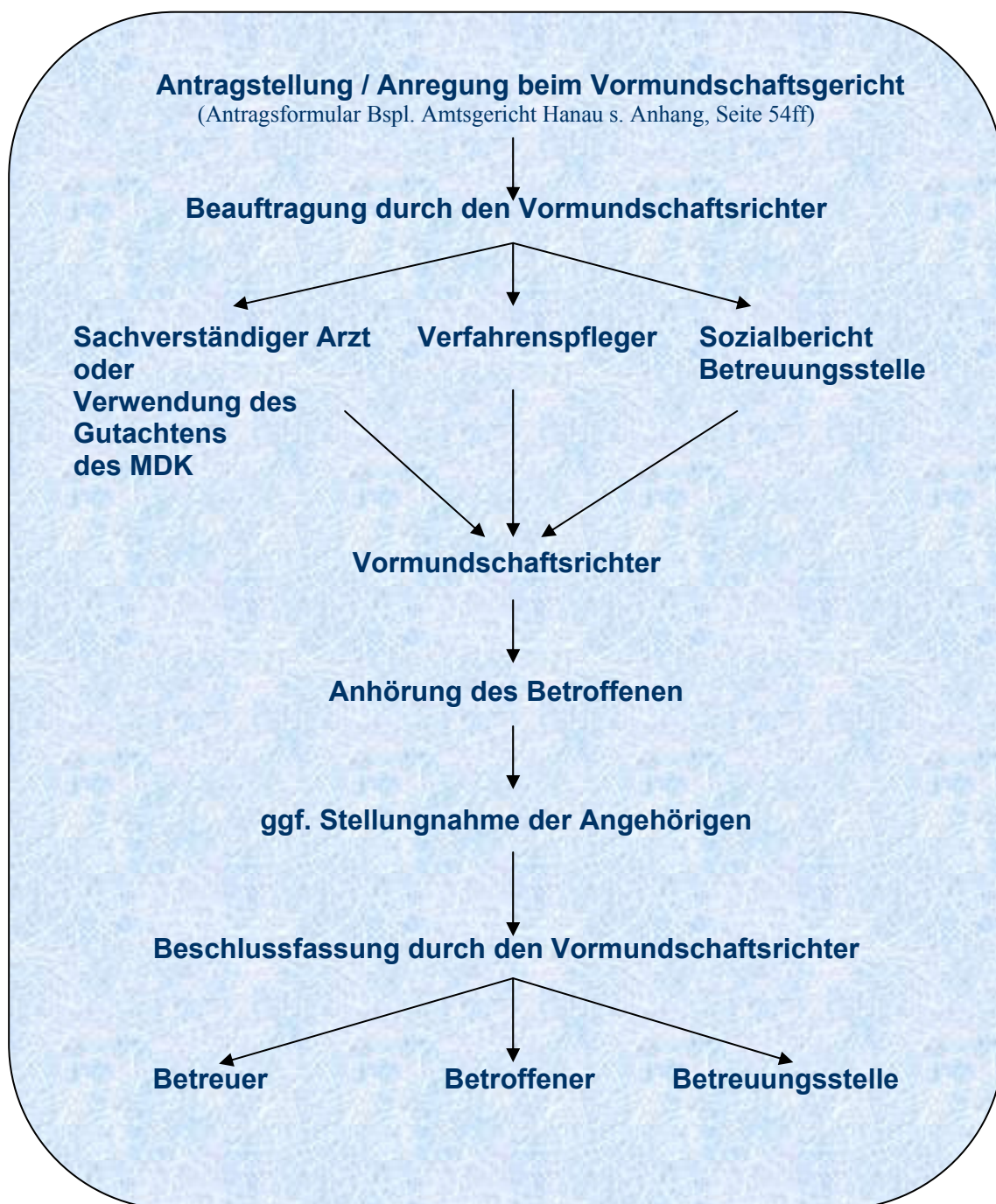
Mit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes 2005 wurde in §1896 (1a) BGB explizit der Ausschluss einer Betreuungsanordnung gegen den freien Willen des Betroffenen aufgenommen. Wer demnach seinen Willen frei bestimmen kann, dem darf kein rechtlicher Betreuer bei Ablehnung bestellt werden. Wenn der freie Wille durch Krankheits- oder Behinderungseinflüsse beeinträchtigt oder eingeschränkt wird, kann die zwangsweise Betreuerbestellung erfolgen. Ggf. muss das Vormundschaftsgericht zu dieser Fragestellung ein ärztliches Gutachten einholen.

Die Betreuerbestellung kann von jedem angeregt werden und erfolgt schriftlich oder mündlich beim Vormundschaftsgericht. Häufig erfolgen die Anregungen durch Familienangehörige oder durch Soziale Dienste z. B. in Krankenhäusern. Bei körperlich behinderten Menschen ist die Betreuer-

Im Rahmen von erforderlichen Eilentscheidungen bei Gefahrenverzug (z. B. medizinische Maßnahmen, Unterbringungsverfahren) können so genannte vorläufige Betreuerbestellungen und gerichtliche Entscheidungen angeordnet werden.

Bei Änderungen des Aufgabenkreises, Betreuerwechsel, Betreuungsaufhebungen, -verlängerungen und der Entscheidung über einzelne Maßnahmen kann dieser Verfahrensweg wieder erforderlich werden.

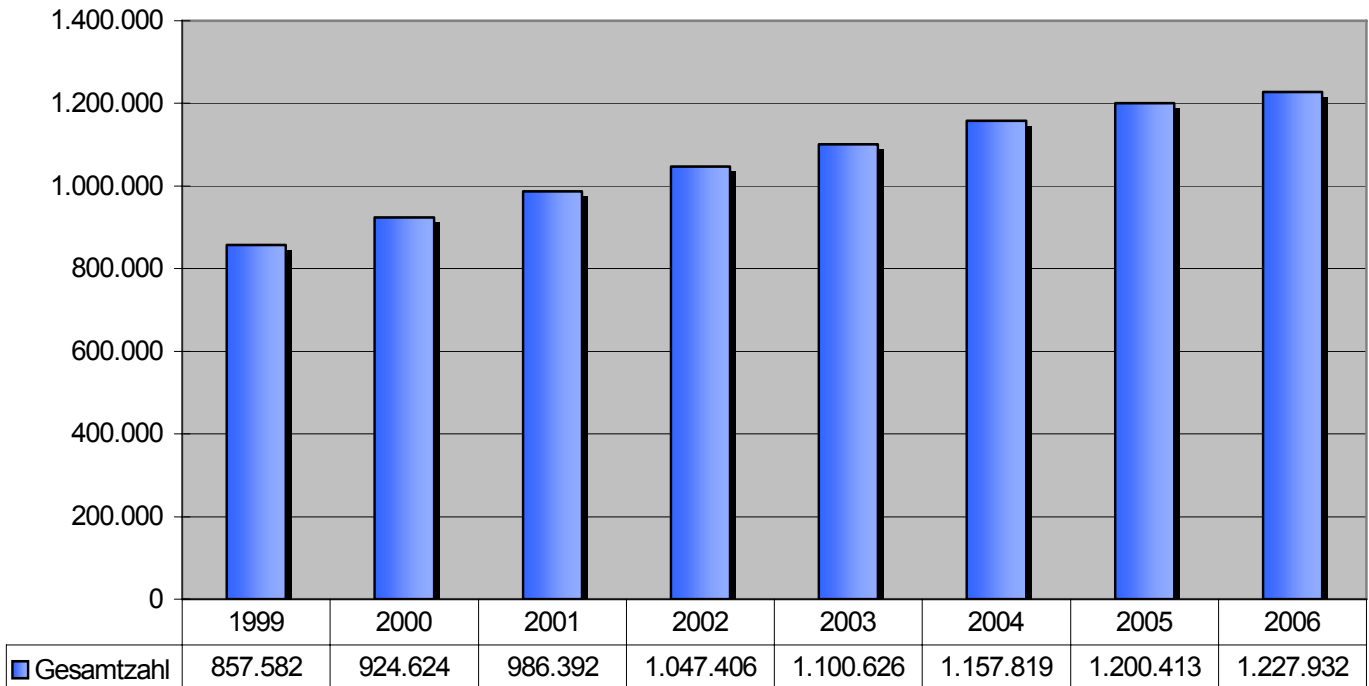
**Das Betreuungsverfahren in einer Übersicht:**



**Vom Zählen und Zählungen zu Zahlen**

Die bundesweite Entwicklung der Betreuungszahlen ist seit 1992 zunehmend und stellt sich im Zeitraum 1999 – 2006 mit den am 31.12. der jeweiligen Jahre bestehenden Betreuungen folgendermaßen dar:

**Gesamtzahl zum 31.12. des jeweiligen Jahres**

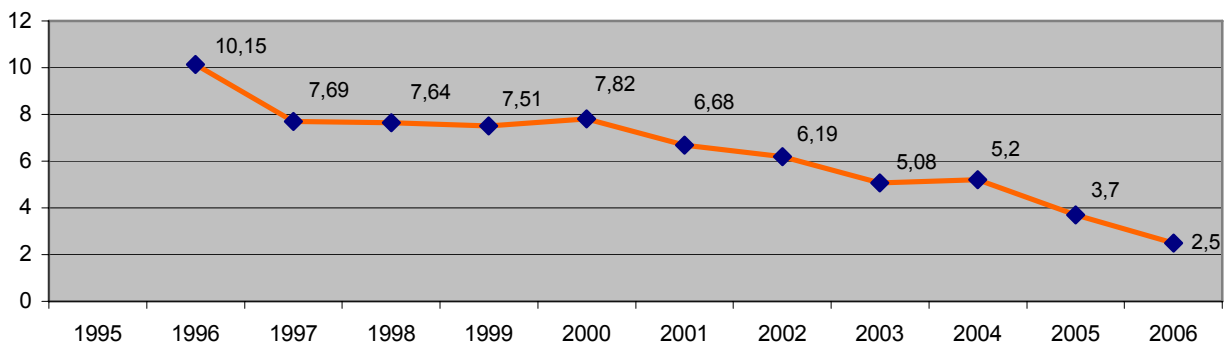


Quelle: Bundesministerium für Justiz

Im Zeitraum von 10 Jahren ist ein Anstieg der Betreuungsverfahren feststellbar. Im Jahr 2006 wurden in Deutschland 1.227.932 Menschen rechtlich betreut.

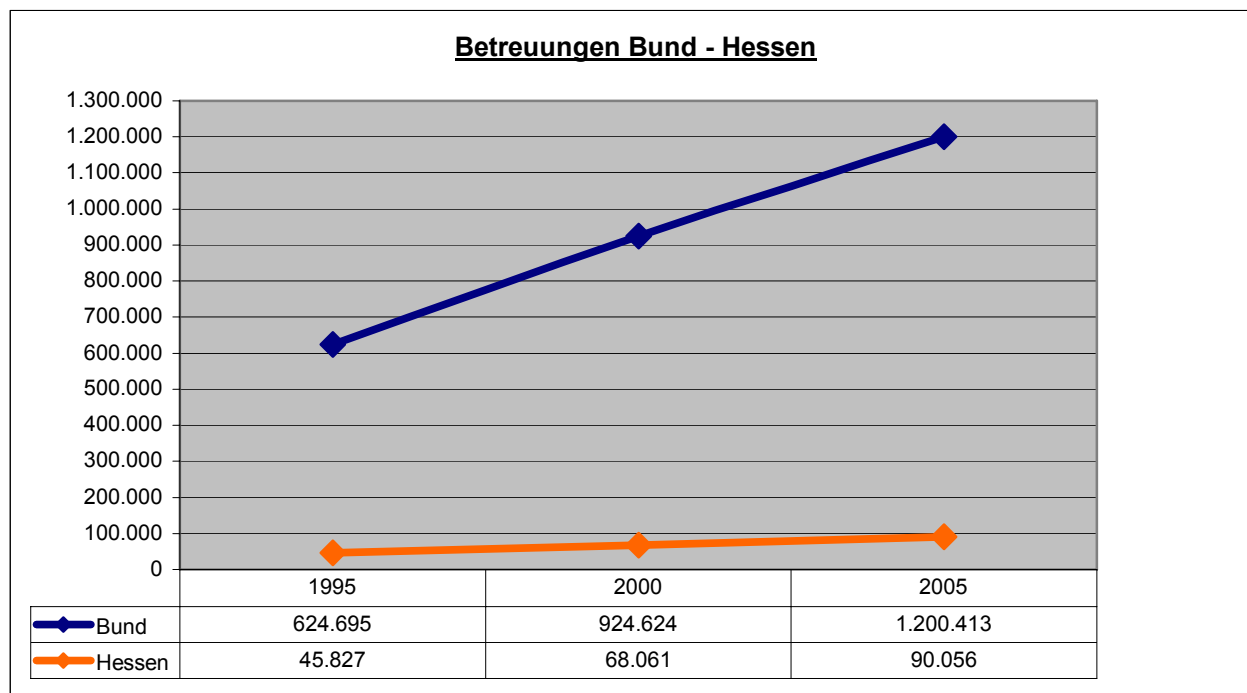
Wie die Abbildung erkennen lässt, ist die Gesamtzahl zwar weiterhin steigend, die jährliche Steigerungsrate (s. untenstehende Abbildung) ist insgesamt abflachend, beträgt von 2004 auf 2005: 3,7% und auf 2006: 2,5%.

**Steigerungsrate Betreuungsverfahren bundesweit in %**



Quelle: Bundesministerium der Justiz

Horst Deinert hat in seiner Ausarbeitung „Betreuungszahlen 2005“ (veröffentlicht in der Fachzeitschrift für Betreuungsrecht BtPrax Ausgabe 1/07) die Zahlen im Einzelnen nach den Bundesländern unterteilt. Demzufolge stellen sich die Betreuungszahlen für Hessen folgendermaßen dar:



Einwohnerzahl 31.12.2005	Betreuungen 31.12.2001	Betreute je 1000 EW 31.12.2001	Betreuungen 31.12.2002	Betreute je 1000 EW 31.12.2002	Betreuungen 31.12.2003	Betreute je 1000 EW 31.12.2003	Betreuungen 31.12.2004	Betreute je 1000 EW 31.12.2004	Betreuungen 31.12.2005	Betreute je 1000 EW 31.12.2005
6.092.354 Hessen	72.871	11,95	79.225	12,99	82.189	13,48	85.119	13,96	90.056	14,78
82.437.995 Bundesgebiet	986.392	11,96	1.047.406	12,70	1.100.626	13,34	1.157.819	14,03	1.200.413	14,56

Quelle: Stat. Bundesamt, Bundesministerium der Justiz, Deinert, Horst in BtPrax, 1/07

In seinen Ausführungen und Auswertungen der Betreuungsstatistik bis 2005 (Betreuungsrecht.wikia.com) nennt Horst Deinert mögliche Hauptgründe für die Zunahme der Betreuungszahlen:

- demographische Faktoren (Zunahme von Einzelpersonenhaushalten, Verlagerung der Alterspyramide)
- „Nachholbedarf“ der neuen Bundesländern
- Herabsetzung der „Hemmschwelle“ durch den Wegfall der Entmündigung
- zunehmende „Verrechtlichung“ der Gesellschaft durch zusätzliche Gesetze (z. B. Pflegeversicherung), die eine rechtliche Vertretung erforderlich machen
- Legitimationszwang durch einen gesetzlichen Vertreter bei Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.



Ist aber der Einfluss der Altersentwicklung als Begründung zur Steigerung der Betreuungszahlen als hauptsächlich anzusehen?

Bisher war der genaue Anteil des demographischen Faktors an der Gesamtentwicklung nicht bekannt. Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf widmete sich in einem Forschungs- und Praxisprojekt „Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung“ in den Jahren 2001- 2004 dieser Fragestellung. Sie kommt in ihrem Abschlussbericht 2004 u.a. zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsspektrum beträgt der rein demographisch bedingte Anstieg der Betreuungen von 2001 auf 2002 2,78% des tatsächlichen Anstiegs, fällt also relativ gering aus.

Die Wahrscheinlichkeit hingegen, im hohen Alter eine rechtliche Betreuung zu haben, steigt erheblich an. In der Altersklasse bis unter 75 Jahren betrug der Anteil 1% pro 100 Einwohner; bei den über 75-Jährigen waren es 10%; 75% der über 65-Jährigen lebten in Einrichtungen.

Zusammenfassend kommt die Studie zu folgenden Erkenntnissen:

*„Der Anstieg der Betreuungen findet bei allen Personengruppen statt, denen eine Anerkennung ihrer Selbstbestimmung versagt bleibt. Dies gibt einen ersten Hinweis darauf, dass der Zunahme der Betreuungen systemische Ursachen zugrunde liegen.“ (S.13)*

Und weiter heißt es:

*„Der Personenkreis der Betreuten unterscheidet sich von den jeweils ihnen entsprechenden Gruppen in der Wohnbevölkerung in Merkmalen, die eine Isolierung in gesellschaftlichen Primärbeziehungen anzeigen: Alleinstehend und damit stärker dem Risiko ausgesetzt, auch bei Aufgaben des Lebensalltags auf Fremdhilfe angewiesen zu sein. Ein Hinweis darauf, dass rechtliche Betreuung in einer engen Beziehung zu sozialen Hilfen, insbesondere zur Krankenversorgung steht.“ (S.13)*

Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln (ISG) ermittelte in einer Studie zur Evaluation des 2. BtÄndG, dass die am stärksten vertretene Altersgruppe die der 40 – 69-Jährigen ist. Der Anteil der Betreuungen der Altersgruppe 18 – 39-Jährigen beträgt im Jahr 2002: 21% und ist auf 26% im Jahr 2004 angestiegen.

Zudem ist die Anzahl der berufsmäßig geführten Betreuungen bundesweit von 362.400 Betreuungen im Jahr 2004 auf 379.890 Betreuungen im Jahr 2005 angestiegen.

Die Gründe für eine Betreuerbestellung von selbständigen Berufsbetreuern sind (seit 2002) psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, Mischbild von Krankheit und Behinderung, geistigen Behinderungen und Suchterkrankungen bei den Betreuten.

Auch das ISG geht davon aus, dass der Anstieg der Betreuungszahlen demnach nicht allein mit dem demographischen Wandel zu erklären ist.

Mit Anstieg der Betreuungsverfahren und angeordneten Betreuungen steigen auch die Kosten. Die Gesamtausgaben im Betreuungswesen stellen sich im Jahresvergleich 2004, 2005 und 2006 wie folgt dar:

Weitere Diskussionen des Zwischenberichts und des für das Jahr 2009 / 2010 erwarteten Abschlussberichts sind - auch im gesetzgeberischen Kontext - nicht auszuschließen.

Kostenentwicklung im Betreuungswesen:

	2004	2005	Steigerung %	2006	Steigerung %
Bund	434.407.952€	501.348.569€	15,4	579.068.871€	15,5
Hessen	34.415.640€	38.299.349€	11,3	43.900.301€	14,6

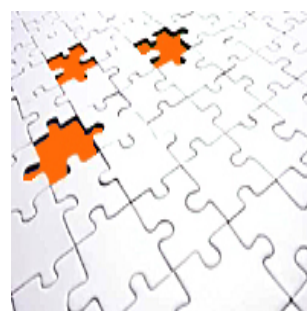
Quelle: Zwischenbericht zur Evaluation des 2. BtÄndG, ISG

Das ISG sieht im Zwischenbericht zur Evaluation zum 2. BtÄndG die Steigerung der Betreuervergütungen als hauptsächliche Komponente für die Ausgabensteigerung. Bei dieser Annahme ist jedoch die in 2006 erwartete und 2007 in Kraft getretene Mehrwertsteuererhöhung zu berücksichtigen, die zu einer vermehrten Abrechnungstätigkeit zum Jahresende 2006 bei den Berufsbetreuern geführt haben könnte. Die Kostenentwicklung ab 2007 ist daher zu beobachten.

Die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries schließt in ihrem Schreiben vom 17.08.07 zum Zwischenbericht der ISG-Studie „kurzfristig geeignete gesetzgeberische Maßnahmen“ nicht aus, da „ein wesentlicher Reformansatz des Betreuungsrechts war ja, die persönliche Betreuung im Gegensatz zur bloßen Verwaltung zu stärken.“

Die Befragung der Berufsbetreuer durch das ISG ergab weiterhin, dass der persönliche Kontakt zu den Betreuten im Zeitraum 2004 bis 1. Halbjahr 2006 zugunsten der telefonischen Kontakte zurück ging. Besonders betroffen sind hiervon in Einrichtungen lebende Betreute. Es ist sicherlich die weitere Beobachtung der Tendenz erforderlich, um zukünftige Auswirkungen auf die Qualität der Betreuung und mögliche Nachteile für die Betroffenen erkennen zu können.

### **Beraten- Betreuen- Berichten. Oder was macht die Betreuungsstelle genau?**



**Die Betreuungsstelle hat eine zentrale Funktion im Betreuungsrecht und im regionalen Betreuungswesen.**

Angesichts der im Zwischenbericht geäußerten Tendenz ist im Rahmen der Evaluation kritisch zu prüfen, ob das 2. BtÄndG die Zielsetzung der Kostenreduzierung im Betreuungswesen bei Erhalt / Steigerung der Betreuungsqualität erreichen kann.

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes zum 01.01.1992 und dem hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz wurden die Zuordnungen der Aufgaben im Bereich der gesetzlichen Betreuung für Volljährige neu geregelt.



Nach „altem“ Recht, d.h. bis 1992, waren die Behördenaufgaben im Bereich der Vormundschaft und Pfllegschaft für

Volljährige den Jugendämtern zugewiesen. Diese Regelung stieß in der Praxis jedoch häufig auf Probleme, da die Akzeptanz der Jugendamtsmitarbeiter von den erwachsenen „Mündeln“ häufig nicht gegeben war und es immer wieder zu Konflikten bei Interessenswahrnehmung des Betreuten gegenüber dem eigenen Amt kam. Bereits vor 1992 wurde der Wunsch nach einem eigenen „Betreuungsamt“ formuliert.

Mit der Einführung des Betreuungsgesetzes wurde die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit gem. §1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) auf die Länderebene übertragen. Das für Hessen entstandene hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz regelt die örtliche Zuständigkeit in §1 (1) dahingehend, dass die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise zuständige Behörden in Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten sind. Bei der Erfüllung der Aufgaben führen sie die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Das hessische Ausführungsgesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Mit einer Nachfolgeregelung ist zu rechnen.

Den Bundesländern wurde außerdem im Rahmen ihrer landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Errichtung weiterer Behörden wie z. B. einer überörtlichen Betreuungsbehörde gegeben. Hessen hat hiervon keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr haben sich die hessischen Betreuungsstellen zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammen geschlossen, die örtliche Betreuungsstellen unterstützt und Empfehlungen zu Gesetzesvorhaben und zur Umsetzung des Betreuungsrechts erarbeitet.

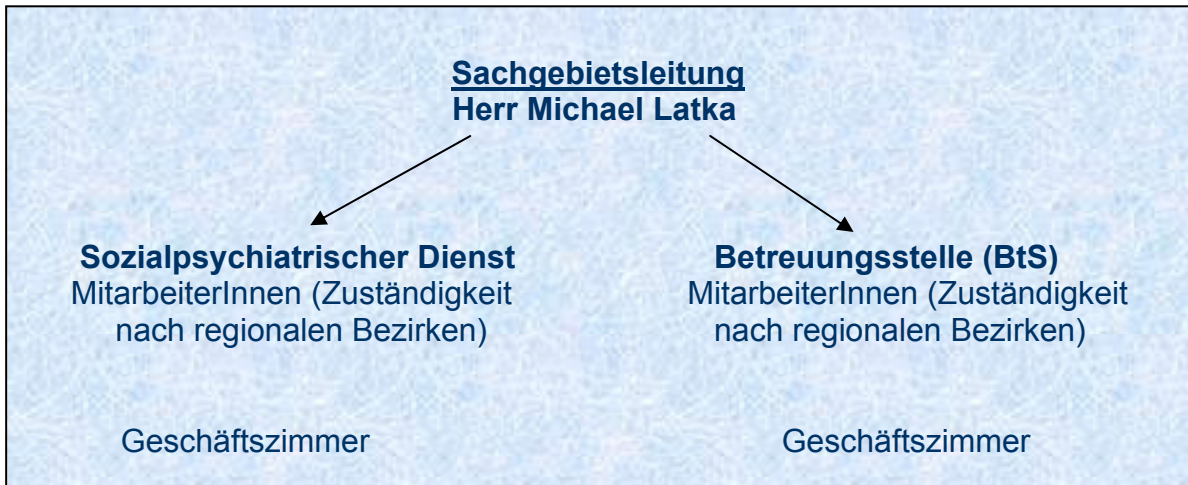
Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber dem Landesgesetzgeber dahingehend Spielraum überlassen, dass die jeweilige Gebietskörperschaft entscheiden kann, ob die Aufgaben schon bestehenden oder neu einzurichtenden Behörden übertragen werden. Zudem sind die Kommunen in der konkreten Ausgestaltung und Organisation frei.

In der kommunalen Praxis hat es sich gezeigt, dass die Aufgaben auf bereits bestehende Behörden übertragen wurden, z. B. auf Jugend-, Sozial- oder Gesundheitsämter. Im Main-Kinzig-Kreis wurde 1992 die Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Betreuungsgesetzes dem Gesundheitsamt zugeordnet.

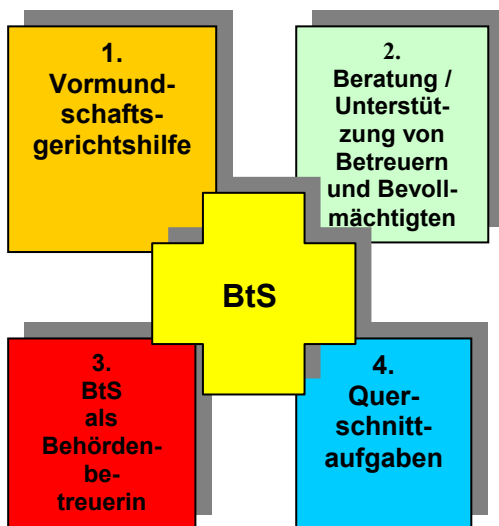
Mit der Strukturveränderung des Gesundheitsamtes zu Sachgebieten im Jahr 1995 wurde die Betreuungsstelle ein eigenes Sachgebiet. Zum 01.07.07 erfolgte die Zusammenlegung der Sachgebiete Sozialpsychiatrischer Dienst und Betreuungsstelle zu einem.

*Die Teilbereiche Sozialpsychiatrischer Dienst und die Betriebliche Suchtberatung werden in gesonderten Berichten beschrieben.*

Organisationsstruktur des Sachgebiets zum 01.07.2007



Das umfangreiche und vielfältige Leistungsspektrum der Mitarbeiter der Betreuungsstelle lässt sich in vier Gruppen einteilen:



**1. Die Vormundschaftsgerichtshilfe** umfasst die allgemeine Unterstützungspflicht des Vormundschaftsgerichts, die Vollzugshilfe bei angeordneten Maßnahmen, die Benennung geeigneter Betreuer und Verfahrenspfleger sowie die Übermittlung von Sachverhalten ans Vormundschaftsgericht nach Beauftragung oder durch Erlangung entsprechender Kenntnisse.

**2. Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle** sind zur **Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten** bei der Ausübung ihres Amtes und Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzlich verpflichtet.

**3. Sie übernehmen weiterhin Aufgaben** im Rahmen einer eigenen Betreuerbestellung, d.h. die Mitarbeiter bzw. **die Betreuungsstelle** ist dann **als Behördenbetreuerin** gerichtlich bestellt und sichert die rechtliche Vertretung des Betreuten im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise.

**4. Die Querschnittsaufgaben** beinhalten die Unterstützung und Fortbildung von Berufsbetreuern, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Aufklärung der Bevölkerung über Vorsorgemöglichkeiten und der Möglichkeiten einer öffentlichen Beglaubigung, die Förderung von Arbeitsgemeinschaften zum Betreuungsrecht sowie den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

*Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen finden Sie zum Nachlesen im Anhang, Seite 49ff.*

## 1. Vormundschaftsgerichtshilfe

Die Vormundschaftsgerichtshilfe stellt die direkte Kooperation mit dem Vormundschaftsgericht dar. Es handelt sich hierbei um Mitteilungs- und Ermittlungsaufgaben, die Wahrnehmung von Anhörungs- und Beschwerderechten sowie Vorführmaßnahmen nach Anordnung durch das Vormundschaftsgericht.

Die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich im Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und im Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger – Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle sind im Auftrag der Vormundschaftsgerichte Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, aber auch anderer Gerichte außerhalb des Kreises tätig. Der Einfachheit halber wird jedoch nachfolgend auf die einzelne Benennung verzichtet.

### 1.1. Allgemeine Unterstützungspflicht des Vormundschaftsgerichts

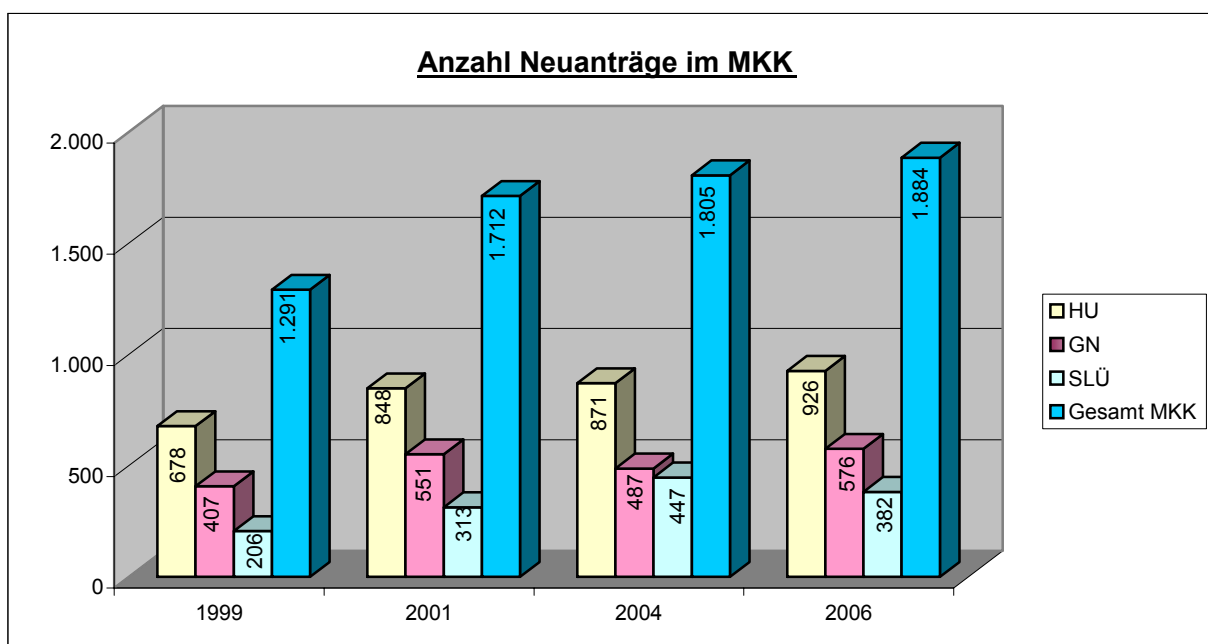
Rechtsgrundlage für die allgemeine Unterstützungspflicht ist das Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

Die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts bezieht sich nicht nur auf die im Gesetz genannte Sachverhaltsermittlung und die Mitteilung über die Betreuungsbedürftigkeit oder der Prüfung im Rahmen des Betreuungsverfahrens. Die Mitarbeiter werden häufig vom Vormundschaftsgericht z. B. bei der Vermittlung in Konfliktsituationen, der Kontaktaufnahme zu Betroffenen oder auch bei Einzelfallbesprechungen zu Rate gezogen, da sie ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Vormundschaftsgericht und den Betroffenen/Angehörigen/Betreuern sind.

Die gerichtliche Unterstützung in Form von Übermittlung aufklärungsbedürftiger Sachverhalte und sonstigen Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht stellt den Arbeitsschwerpunkt dar.

### 1.2. Übermittlung von Sachverhalten und Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht

Das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) regelt den Mitteilungsfluss zwischen Betreuungsstelle und Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Insbesondere sieht §8 Satz 2 BtBG vor, dass die Betreuungsstelle das Vormundschaftsgericht bei der Feststellung des Sachverhaltes, den das



Gericht für aufklärungsbedürftig hält, unterstützt. Innerhalb der vom Gericht formulierten Fragestellungen wie z. B. Erforderlichkeit, Dauer und Umfang einer Betreuung, einer Änderung der bestehenden Aufgabenkreise oder eine Betreuungsbeendigung, recherchieren die Mitarbeiter unabhängig vom Gericht erforderliche Sachverhalte im Rahmen ihrer behördlichen Befugnisse und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung von Drittinteressen wie z. B. von Vermietern, Gläubigern, Angehörigen oder anderer Behörden ggü. den Betroffenen bei der Betreuungsstelle ist hiervon ausgeschlossen. Gläubiger etc. müssen sich im Bedarfsfall direkt an das Vormundschaftsgericht oder später an den Betreuer wenden.

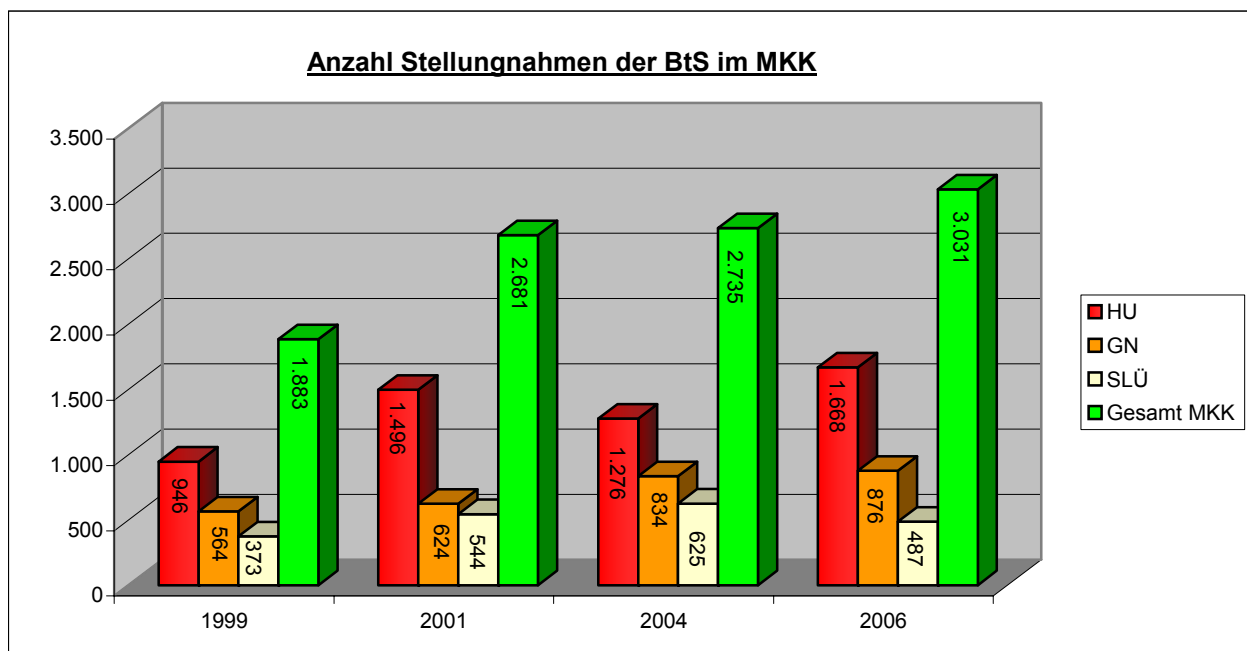
Die – üblicherweise schriftliche - Stellungnahme erfolgt in Form eines sog. Sozialberichts, der sowohl die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen, aber auch Angaben enthält, die Auskunft geben über evtl. bestehende vorrangige Hilfestellungen. Die Möglichkeit noch zu erteilender und/oder bereits erteilte Vollmachten und Betreuungsverfügungen mit der Benennung der Bevollmächtigten, Angehörigen und Bezugspersonen sind

ebenfalls Bestandteil des Sozialberichts.

Der bestehende Regelungs-/Vertretungsbedarf des Betroffenen, eine mögliche Eilbedürftigkeit aufgrund einer Gefährdungssituation oder wegen eines dringenden Handlungsbedarfs (z. B. medizinische Versorgung) sind immer zu prüfen und die Lebenssituation sowie das häusliche Umfeld mit einzubeziehen. Weiterhin beinhaltet der Sozialbericht bei bereits bestehenden Betreuungen die Prüfung und Aussage zur weiteren Betreuungsbedürftigkeit.

*Eine Übersicht der im Sozialbericht verwendeten Fragestellungen finden Sie im Anhang, Seite 57ff.*

Für den Tätigkeitsumfang der Betreuungsstelle ist daher die Anzahl der Sozialberichte und Stellungnahmen sowie die in der Betreuungsstelle registrierten Betreuungsverfahren, die sich nicht nur auf den Main-Kinzig-Kreis beschränken, maßgebend.

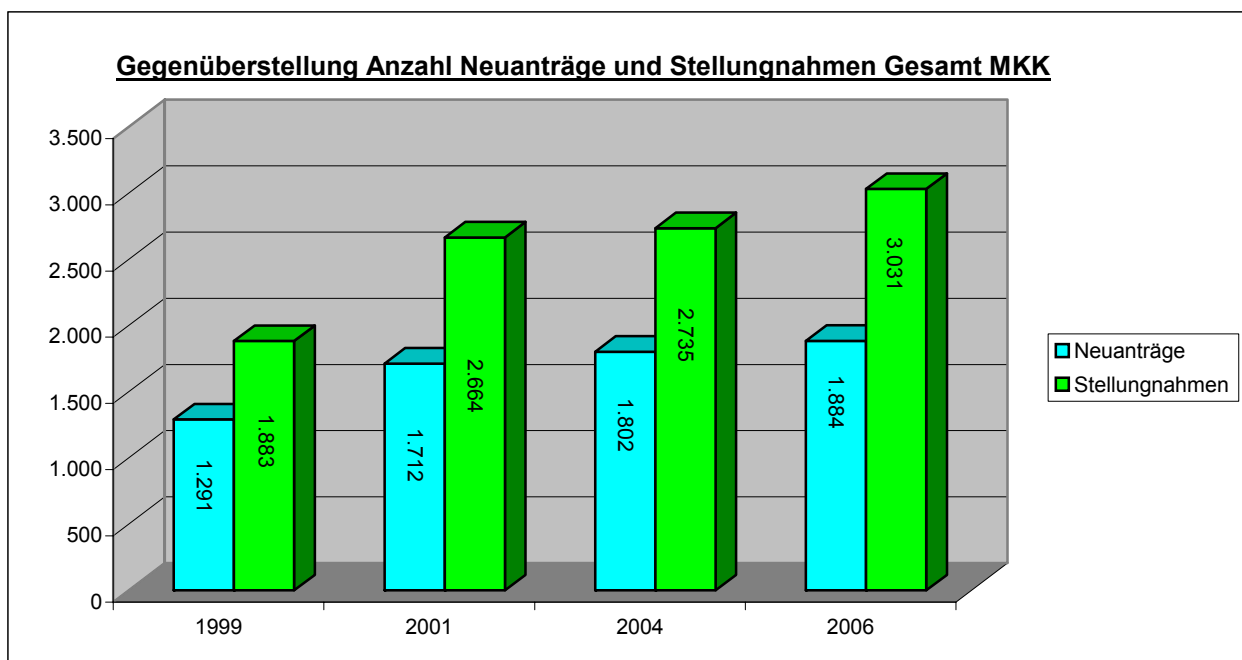


Die Fragestellungen seitens des Vormundschaftsgerichts sind vielfältig und beziehen sich nicht nur auf Sachverhalte bei Neuanträgen. Bei bereits bestehenden Betreuungen oder gar im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens werden die Mitarbeiter ebenfalls einbezogen.

Eine Differenz registrierter Betreuungsverfahren zu Stellungnahmen ergibt sich daraus, dass innerhalb eines Betreuungsverfahrens mehrfach Berichtsansforderungen gestellt werden können. Zudem divergiert die Anzahl der Verfahren zu den beim Vormundschaftsgericht geführten Verfahren, weil Berichtsansforderungen z. B. in äußerst kurzfristigen Eilverfahren nicht immer erfolgen.

Im Rahmen der Festlegung von hessenweiten Kriterien zur regelhaften Beteiligung der Betreuungsstellen an Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie zu Kriterien eines aussagekräftigen Sozialberichts wurde deutlich, dass in anderen Gerichtsbezirken eine Beteiligung der Betreuungsstelle nicht oder nur unzureichend stattfindet.

Die regelhafte Beteiligung der Betreuungsstelle in Betreuungsverfahren und gerichtlichen Entscheidungsprozessen stellt ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die Region Main-Kinzig-Kreis dar.



Die Mitarbeiter erstellen zudem noch Berichte im Rahmen der Amtshilfe für Betreuungsstellen und Vormundschaftsgerichte außerhalb des Main-Kinzig-Kreises, wenn entweder der Betroffene oder der zu überprüfenden Betreuer seinen Aufenthaltsort/Wohnsitz, auch kurzfristig z. B. in einer stationären Akut- oder Rehabilitationsbehandlung, innerhalb des Main-Kinzig-Kreises hat.

### 1.3. Benennung geeigneter Betreuer und Verfahrenspfleger

Die Betreuungsstelle ist gem. §8 Satz 3 BtBG verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Personen zu benennen, die bereit und geeignet sind, Betreuungen oder Verfahrenspflegschaften zu übernehmen. Zwar ist die Gewinnung von Betreuern zunächst Aufgabe des Gerichts, – zumindest nach Wortlaut §8 Satz 2 BtBG – jedoch besteht auch hier eine



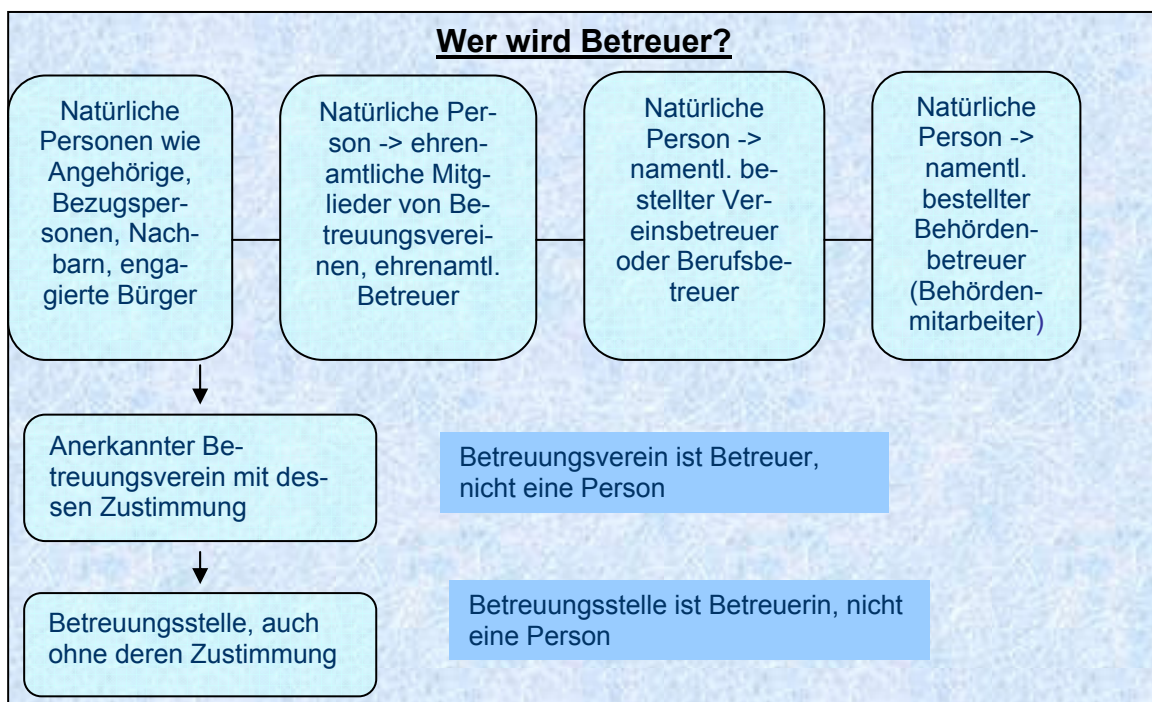
gesetzliche Unterstützungspflicht. Die Mitarbeiter werden nahezu in jedem Einzelfall zur Benennung eines geeigneten ehrenamtlichen oder Berufsbetreuer oder Familienangehörigen aufgefordert, so dass der Betreuervorschlag Bestandteil des Sozialberichts ist. Die Benennung hat Vorschlagscharakter, die Auswahl und letztendlich die Bestellung obliegt dem Vormundschaftsgericht. Bei der Auswahl müssen neben der Bereitschaft und Eignung auch die gesetzlichen Vorgaben des §1897 BGB eingehalten werden, die ein so genanntes Nachrangigkeitsprinzip vorsehen (siehe Schaubild).

Die Mitarbeiter prüfen darüber hinaus auch die Besonderheiten des Einzelfalls, wie z. B. Art und Schwere der Erkrankung und der Persönlichkeit des Betroffenen, den bestehenden Regelungsbedarf mit seinen Schwierigkeiten und die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse.

Oftmals werden Berufsbetreuer vorgeschlagen; dies häufig bei:

- schwer psychisch Erkrankten, demennten Menschen oder anderen schweren Erkrankungsbildern;
- komplexen medizinischen oder juristischen Fragestellungen;
- schwierigen Lebensverhältnissen/Umfeld;
- Interessenskonflikten;
- Neigung zu Aggressionen / Gewalt des Betroffenen;
- unklaren Lebens-/ Betreuungsprognosen;
- komplexen und komplizierten Vermögensverwaltungen etc.

Mit dem Vorschlag eines Berufsbetreuers sind auch dessen für den Einzelfall erforderliche Fachkenntnisse und die Zahl der geführten Betreuungen darzulegen. Diese Mitteilung ist jedoch in der geforderten Aktualität kaum möglich, da die Berufsbetreuer



Mögliche Interessenskonflikte z. B. bei den sog. Insichgeschäften (§181 BGB) oder bei einem Abhängigkeitsverhältnis des Betroffenen zu Einrichtungen (§1897 Abs. 3 BGB) können zum Ausschluss von bereits vorgeschlagenen Betreuer führen.

zur kalenderjährlichen Umfangsmittlung verpflichtet sind und viele Berufsbetreuer auch in angrenzenden Städten und Landkreisen tätig sind.

Die bloße Benennung der Fallzahl kann zudem keine ausreichende Aussage über die Kapazitäten und Auslastung eines Betreuers sein. Vielmehr ist hier die Entwicklung von Qualitätskriterien und die Unterstützung bzw. Fortbildung gefragt. Näheres hierzu lesen Sie auf Seite 38 „Querschnittaufgaben – Unterstützung und Förderung von Berufsbetreuern“.

70 – 80% der neu angeordneten Betreuungen werden von ehrenamtlichen Betreuern einschl. der Familienangehörigen übernommen.

Hier ist die Festlegung allgemein gültiger Eignungskriterien schwer. Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle orientieren sich bei ihren Vorschlägen daher in erster Linie an von Betroffenen geäußerten Wünschen, den direkten Bezugspersonen, der Motivation zur Führung der Betreuung und möglichen Interessenskollisionen.

Die Gewinnung, Fortbildung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuer wird im Main- Kinzig- Kreis in enger Kooperation mit und unter Federführung des Betreuungsvereins Main- Kinzig e.V. geleistet. Näheres zu dieser Kooperation lesen Sie auf Seite 39 „Querschnittaufgaben – Förderung und Kooperation des Betreuungsvereins“.

- a) Vor- und Zuführungen
- b) Zuführungen zur zivilrechtlichen Unterbringung im Rahmen der Unterstützung des Betreuers/Bevollmächtigten.

a) Die Vor- bzw. Zuführung muss immer gerichtlich angeordnet sein, die Betreuungsstelle ist lediglich Vollzugsbehörde. Anwendungsbereiche sind:

- Vorführung zur persönlichen Anhörung des Betroffenen beim Vormundschaftsgericht im Rahmen eines Betreuungsverfahrens.
- Vorführung zur Untersuchung zwecks Erstellung eines ärztlichen Gutachtens im Rahmen eines Betreuungsverfahrens.
- Unterbringung des Betroffenen zwecks Erstellung eines Gutachtens im Rahmen eines Betreuungsverfahrens.
- Vor-/Zuführung des Betroffenen zur Anhörung und/oder Erstellung eines Gutachtens vor einer Unterbringungsmaßnahme.
- Vorführung zur Anhörung oder Begutachtung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens.

Im Main-Kinzig-Kreis müssen die Vormundschaftsrichter von der Möglichkeit der Vor- und Zuführung kaum Gebrauch machen. Zwischen Betreuungsstelle, Vormundschaftsrichtern

*„Mein Betreuer will aber nicht zur notwendigen Behandlung.“*

#### **1.4. Vollzugshilfe bei gerichtlich angeordneten Maßnahmen**

Die Vollzugshilfe, die von der Betreuungsstelle als zuständige Behörde auf Grundlage des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und den hessischen Ausführungsbestimmungen zu leisten ist, umfasst:

und den Gutachtern des Amtsärztlichen Dienstes, die überwiegend mit der Erstellung der ärztlichen Gutachten in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren beauftragt werden, bestehen gute Kooperationen. So können z.B. bei schwierigen Patienten gemeinsame Hausbesuche und Anhörungen erfolgen. Zudem können Mitarbeiter häufig Kontakt- und Bezugspersonen vermitteln, die ebenfalls eine richterliche oder gutachterliche Anhörung im gewohnten

Umfeld des Betroffenen oder beim Vormundschaftsrichter bzw. Gutachter ermöglichen.

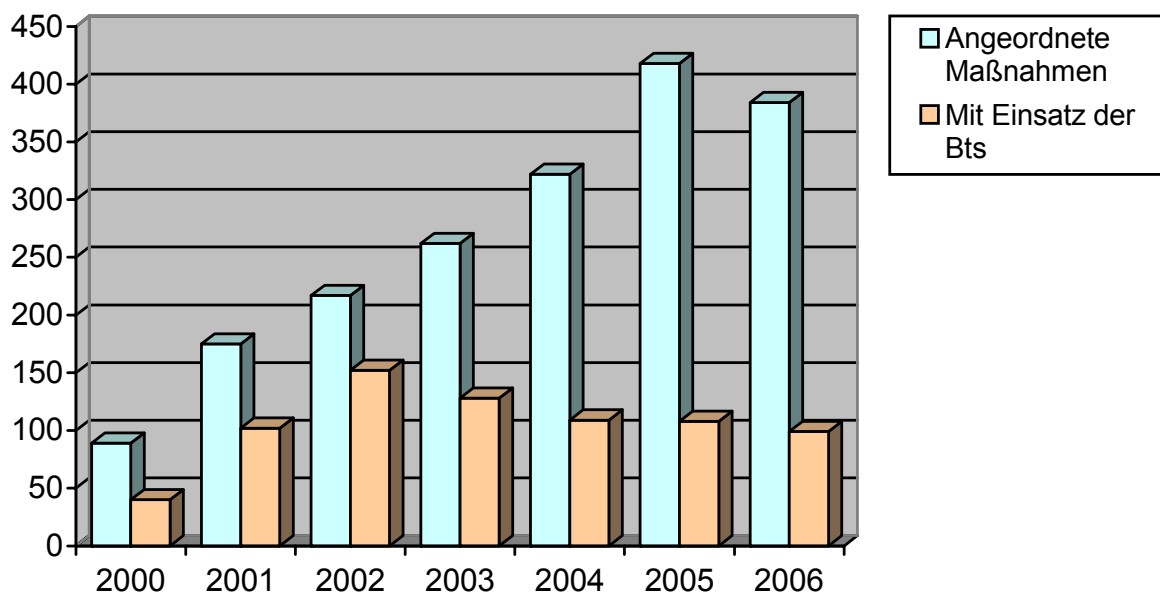
b) Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle haben die Betreuer und Bevollmächtigten bei der Ausübung seiner Aufgaben, auch im Rahmen einer zivilrechtlichen Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung, zu unterstützen.

Dies bedeutet konkret, dass die Mitarbeiter die angeordnete zivilrechtliche Unterbringungsmaßnahme auf Ersuchen des Betreuers / Bevollmächtigten durchzuführen haben. Sie können diese Aufgabe nicht an die Polizei- oder Ordnungsbehörde delegieren, allenfalls die Polizei zur Unterstützung anfordern. Die Mitarbeiter sind zur Gewaltanwendung nicht befugt. Es obliegt den Mitarbeitern, ob sie polizeiliche

Unterstützung anfordern. In der überwiegenden Zahl der Unterbringungsanordnungen wird hiervon Gebrauch gemacht, denn der Schutz der Mitarbeiter, weiteren Hilfspersonen wie Sanitäter, Angehörigen und Unbeteiligten, aber auch der Betroffenen selbst muss bei zu erwartendem Widerstand gewährleistet sein.

Die Unterstützung bei der Durchführung angeordneter zivilrechtlicher Unterbringungsmaßnahmen wird häufig von Betreuern/Bevollmächtigten in Anspruch genommen. In den vergangenen Jahren konnte dennoch - auch aufgrund der guten Fort- und Ausbildung der Berufsbetreuer und der ehrenamtlichen Betreuer – das Unterstützungserfordernis reduziert werden.

**Anzahl geleisteter Unterstützungsmaßnahmen im MKK**



### Gerichtlich angeordnete Maßnahmen:

<b>2000</b>	89, davon 40 mit Einsatz der Betreuungsstelle
<b>2001</b>	175, davon 102 mit Einsatz der Betreuungsstelle
<b>2002</b>	217, davon 152 mit Einsatz der Betreuungsstelle
<b>2003</b>	262, davon 128 mit Einsatz der Betreuungsstelle
<b>2004</b>	322, davon 109 mit Einsatz der Betreuungsstelle
<b>2005</b>	418, davon 108 mit Einsatz der Betreuungsstelle
<b>2006</b>	384, davon 99 mit Einsatz der Betreuungsstelle



## 2. Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Grundlage für diese Aufgabenstellung ist ebenfalls das Betreuungsbehörden-gesetz, hier §4 BtBG:

*„Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuerplanes.“*

Die Neufassung des §4 BtBG mit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2005 erweitert die Beratungs- und Unterstützungspflicht um den Personenkreis der Bevollmächtigten, die dem gesetzlichen Betreuer gleich gestellt sind.

Der Gesetzgeber definiert in seinen Bestimmungen weder die Art des Betreuers (ehrenamtlicher Betreuer, ehrenamtlicher Familienangehöriger, Vereins- oder Berufsbetreuer) noch die der Beratung und Unterstützung.

Aus den Bestimmungen geht dahingegen die Verpflichtung der Behörde zum Tätigwerden hervor; Rat suchende Betreuer/Bevollmächtigte haben einen Anspruch auf Beratung/Unterstützung und können nicht zurück gewiesen werden.

Doch nicht nur Betreuer nutzen die Unterstützung der Betreuungsstelle, sondern auch Betreute selbst. Hier stehen einerseits gezielte Fragen in der praktischen Anwendung des Betreuungsrechts, andererseits auch ganz individuelle Problembereiche im Vordergrund.

Weiterhin haben vermehrt Haus- und Klinikärzte, Mitarbeiter von ambulanten Pflege- und Sozialdiensten sowie anderer Einrichtungen wie Behinderten-einrichtungen, Mitarbeiter von Verbänden und Vereinen, Angehörige und Nachbarn Informationsbedarf und kontaktieren die Betreuungsstelle mit unterschiedlichen Fragestellungen.

Die Fragestellungen sind vielfältig und komplex und nicht nur auf das Betreuungsrecht beschränkt. Oft bergen sie auch innerfamiliäre Konflikte, die im Rahmen der Betreuungsausübung ausgetragen werden oder beinhalten Fragestellungen anderer Rechtsgebiete wie z. B. Sozialleistungsrecht, Erbrecht, Mietrecht etc.

Oftmals suchen Betreuer/Bevollmächtigte Unterstützung bei Fragen der passiven Sterbehilfe in Verbindung mit Patientenverfügungen, Behandlungsabbrüchen, Behandlungsverweigerung und freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei der Vermitt-

*„Ich hab’ da mal eine Frage.“ – Information, Beratung und Unterstützung sind zentrale Punkte der täglichen Arbeit.*

Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle müssen daher nicht nur über umfangreiche Fachkenntnisse zum Betreuungsrecht verfügen, sondern auch über spezielle Kenntnisse in den unterschiedlichen Anwendungsbereichen von Vollmachten und erforderlichen gerichtlichen Genehmigungsverfahren.

lung von Sozialdiensten, bei Hilfestellungen zur Regelung von Angelegenheiten ggü. dem Vormundschaftsgericht, bei der Erstellung von Betreuungsplänen oder in der Konfliktvermittlung.

In der Betreuungsstelle geht täglich eine beträchtliche Zahl von – zumeist - telefonischen Anfragen ein, die soweit wie möglich beantwortet bzw. an zuständige Behörden/Stellen vermittelt werden.

Die Beratung/Unterstützung der Bevollmächtigten wird nach Eintritt des Vertretungsfalls in Anspruch genommen und soll sicherstellen, dass die Bevollmächtigten erforderliche Angelegenheiten regeln können, ohne dass im Nachhinein aufgrund einer Überforderung doch noch eine gesetzliche Betreuung erforderlich wird. Durch die Erweiterung des Personenkreises ist eine Mehrbelastung für die Betreuungsstelle eingetreten, sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht.

Vordringlich sind Fragestellungen zu klären, die das Vertretungsverhältnis ggü. Dritten wie z. B. Ärzten, Behörden und Banken betreffen, da der Umgang mit Vollmachten und entsprechende Rechtskenntnisse dort noch unzureichend ist. Hier gilt es, entsprechende Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten bzw. zu intensivieren.

Im Main-Kinzig-Kreis wurde bereits früh die Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Beratungs- und Unterstützungsangebots für Betreuer in Abhängigkeit von der jeweiligen Betreuungsart erkannt.

Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern, aber auch von Bevollmächtigten sicher. Ergänzend hierzu ist der Verein in der Gewinnung und Schulung von ehrenamtlichen Betreuern tätig (Näheres hierzu finden Sie auf Seite 39 „Querschnittaufgaben- Förderung/Kooperation des Betreuungsvereins“).

Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle haben sich auf die Beratung/Unterstützung/Fortbildung und Schulung von Berufsbetreuern sowie der Bevollmächtigten spezialisiert und diesbezüglich eigene Angebote entwickelt (Näheres hierzu finden Sie auf Seite 38 „Querschnittaufgaben – Unterstützung und Fortbildung von Berufsbetreuern“).

### **3. Die Betreuungsstelle als Behördenbetreuerin**

Die Betreuungsstelle ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern – rechtlich verpflichtet eine gerichtlich angeordnete Betreuung zu übernehmen und kann eine Betreuerbestellung nicht ablehnen. Der Gesetzgeber wollte im Rahmen dieser „Ausfallbürgschaft“ sicherstellen, dass Entscheidungen für den Betroffenen, auch im Rahmen von Eilverfahren und unabhängig von anderen Betreuungs- und Bezugspersonen, getroffen werden

*Die Behörde als Betreuerin im Spannungsfeld von rechtlicher Vertretung und persönlicher Betreuung.*

Mit dem auf Initiative der Betreuungsstelle im Jahr 1993 gegründeten Betreuungsvereins Main- Kinzig e.V. wurde ein Konzept zur Sicherstellung eines adäquaten Beratungs- und Unterstützungsangebots für ehrenamtliche Betreuer in der Region entwickelt.

Der Betreuungsverein stellt mit seiner Arbeit die Beratung/Unterstützung und

können. Gemäß des Nachrangigkeitsprinzips darf die Betreuungsstelle dann zur Betreuerin bestellt werden, wenn keine natürliche Person und auch kein Betreuungsverein zur Übernahme gefunden werden kann (§1900 Abs. 4 BGB).

Natürliche Personen sind auch die Behördenmitarbeiter, so dass sich die Frage stellt, warum der Mitarbeiter einer Betreuungsstelle nicht zum Betreuer bestellt wird.

Durch die rechtliche Bestellung eines Mitarbeiters ergeben sich im Unterschied zur Bestellung der Betreuungsstelle zahlreiche Konsequenzen, die in der Übersicht aufgezeigt sind.

Der Aufwand einer übertragenen Betreuung ist abhängig von den angeordneten Aufgabenkreisen und erstreckt sich häufig auf folgende Bereiche:

- Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Heilbehandlung.
- Entscheidung über medizinische Eingriffe und Heilbehandlungen.
- Sicherstellung der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung.

**Unterschiede Betreuerbestellung Behörde**

	<b>Mitarbeiter ist Behördenbetreuer</b>	<b>Betreuungsstelle ist Betreuerin</b>
<b>Voraussetzung</b>	wie andere natürliche Personen auch (Eignung, Ausschluss von Interessenskonflikten etc.)	Nachrangigkeitsprinzip
<b>Bestellung</b>	erfolgt namentlich, persönlich	erfolgt als „Betreuungsstelle“
<b>Zustimmungspflicht / Übernahmeerklärung</b>	Behörde / Dienstherr muss wegen der Personalhoheit zustimmen	keine Zustimmung erforderlich
<b>Gesetzliche Vertretung</b>	vertritt den Betroffenen persönlich	vertritt den Betroffenen als Behörde
<b>Dienst- / Fachaufsicht</b>	-unabhängig von fachlichen Weisungen - Dienstaufsicht bleibt bestehen	bleibt bestehen, bei offizieller Übertragung der Betreuung auf einen Mitarbeiter ist dieser unabhängig von fachlichen Weisungen
<b>Haftung</b>	persönliche Haftung als Einzelperson (ist jedoch umstritten)	Amtshaftung tritt ein, Haftung durch die Anstellungskörperschaft
<b>Vorteile / Nachteile</b>	- persönliche Betreuung auch außerhalb der Dienstzeiten möglich	- Distanz zur Behörde - Behördeninterne Wechsel ohne Gerichtsverfahren ist möglich - Spontane Wechsel auf Reaktionen des Betreuten sind möglich, z. B. bei Misstrauen, Aggressionen, Bedrohungen etc.

Die Mitarbeiter benennen im Bedarfsfall gegenüber dem Vormundschaftsgericht die Behörde als Betreuerin, um die Vertretung des Betroffenen auch bei kurzfristiger Abwesenheit des Mitarbeiters sicherstellen zu können.

- Bestimmung des Aufenthaltsortes, auch über geschlossene Unterbringungen.
- Vermittlung/Überführung in Wohn- oder Pflegeheimen.
- Abschluss von Heimverträgen; Regelung der Heimkosten und Vertretung gegenüber der Heimleitung.

- Kündigung und Auflösung eines Mietverhältnisses, Organisation der Wohnungsauflösung, ggf. der Entrümpelung.
- Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierungen etc.
- Vermögensverwaltung und ggf. Schuldenregulierung, Geldeinteilung, Anwendung eines Einwilligungsvorbehaltes.
- Beschaffung von Wohnraum.
- Vertretung in Räumungs- oder Kündigungsverfahren.
- Geltendmachung von Forderungen ggü. Dritten bzw. Abwehr von Forderungen Dritter.
- Beantragung von Sozialleistungen etc.

Die Bestellung der Behörde wird meist bei Eilentscheidungen, z. B. im Rahmen der Sicherstellung der medizinischen/ärztlichen Heilbehandlung, bei der Verlegung in ein Pflegeheim und bei schwierigen Familienverhältnissen angeordnet. Oftmals können aufgrund der Eilsituation Angehörigen und/oder sonstige Bezugspersonen nicht ermittelt werden oder es stehen keine geeigneten Personen zur Übernahme zur Verfügung.

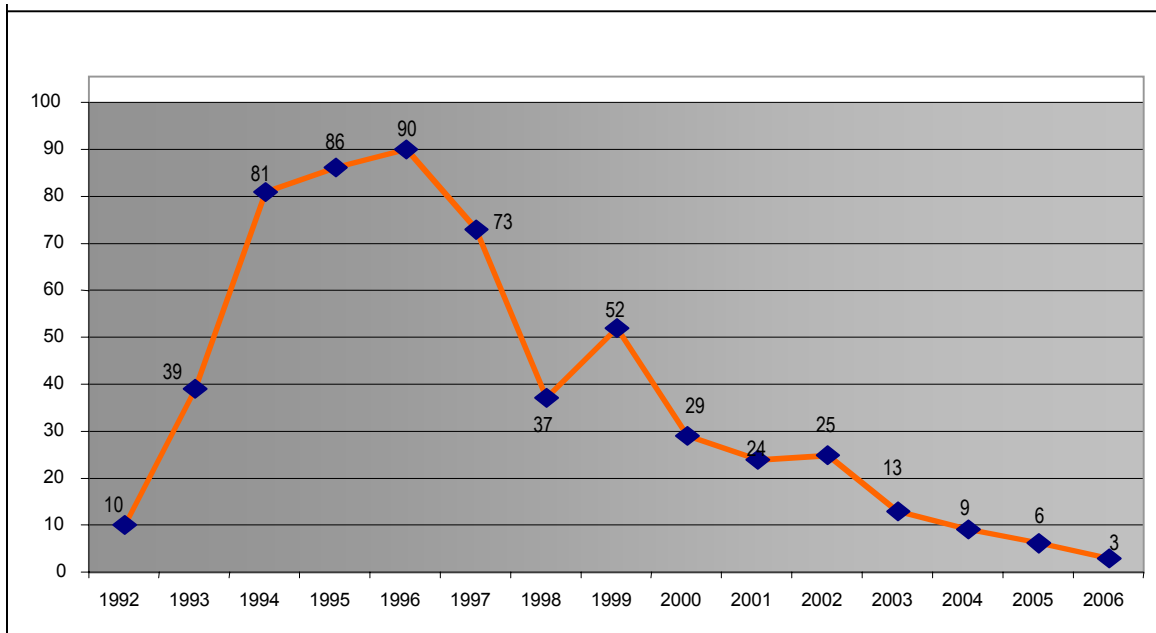
Vermittlung in eine geeignete Einrichtung, Sicherstellung eines Bezugnetzwerks etc.), der suchtkranken Menschen (Vermittlung entsprechend suchtspezifischer medizinischer/ärztlicher/therapeutischer Behandlungsangebote, Sicherstellung des Lebensunterhalts, auch hauswirtschaftlicher und finanzieller Art, Beschaffung geeigneten Wohnraums und Vermittlung in eine geeignete Einrichtung etc.) und der gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen (Sicherstellung des Lebensraums und der Grundversorgung, Organisation unterstützender Hilfsangebote, meist Organisation einer Heimaufnahme mit Wohnungskündigung und Wohnraumauflösung) zu finden.

In den vergangenen 15 Jahren konnte zwar der Anteil der Behördenbestellungen deutlich reduziert werden, jedoch werden die Mitarbeiter mit zunehmend „schwierigen“ Entscheidungsthemen wie z. B. Zustimmung/Ablehnung ärztlicher/medizinischer Maßnahmen bis hin zur Entscheidung von Behandlungsabbrüchen konfrontiert. Bedrohungen, persönliche, verbale und tätliche aggressive An- und Übergriffe sind darüber hinaus keine Seltenheit.

*Gute Kooperationen reduzieren Behördenbetreuungen.*

Die Betreuten der Behördenbetreuungen sind überwiegend aus den Bereichen der psychisch kranken Menschen (meist Vertretung in Krisensituationen wie z. B. im Rahmen von Unterbringungen, medizinischen Behandlungssituationen, Sicherstellung eines geeigneten Wohnraums mit Organisation unterstützender Hilfsangebote oder die Vermittlung in eine geeignete Einrichtung), der geistig behinderten Menschen (Sicherstellung eines geeigneten Wohnraums mit Organisation unterstützender Hilfsangebote oder die

**Anzahl Behördenbetreuungen im Main-Kinzig-Kreis 1992-2006**

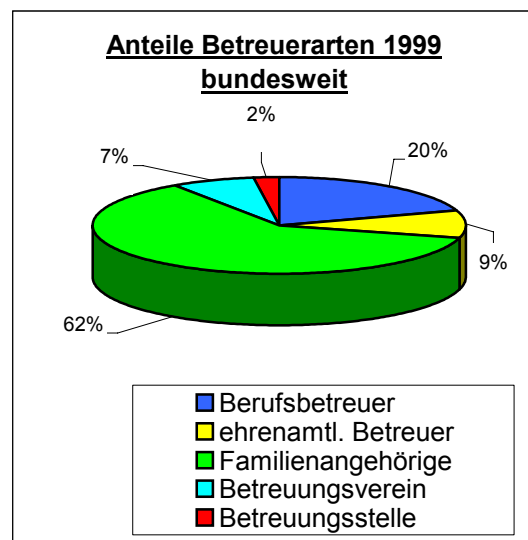


Gründe für die Reduzierung sind einerseits in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein zu finden, der mit Inkrafttreten des Kooperationsvertrages und der Einstellung von Mitarbeitern frühere Behördenbetreuungen übernehmen konnte. Mit zunehmender Aktivität des Betreuungsvereins im Bereich der Betreuerwerbung/ Betreuergewinnung und der anschließenden Schulung/Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer steht einerseits bereits beim Erstvorschlag als auch bei einem Betreuerwechsel ein größeres Kontingent an qualifizierten Personen zur Verfügung.

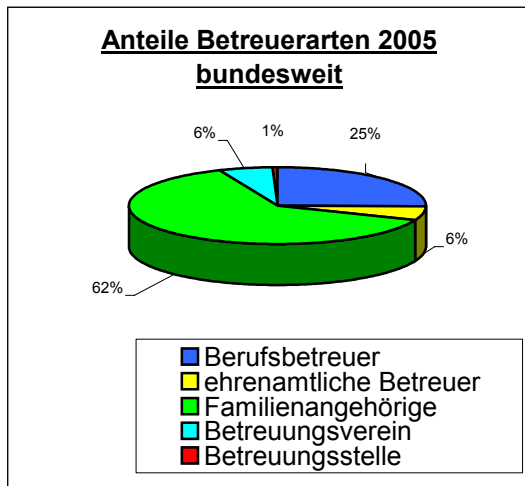
Ein weiterer Grund liegt in der Zunahme der im Main-Kinzig-Kreis tätigen qualifizierten Berufsbetreuer. Dies ermöglicht ebenfalls einen Zugriff auf ein größeres Kontingent als auch der rasche Wechsel von Behördenbetreuung zur Bestellung einer vorrangigen natürlichen Person, auch in schwierigen Fällen. Die gute Zusammenarbeit mit den Berufsbetreuern und die Kenntnis um deren Qualifikationen ermöglicht bereits bei Anfrage des Gerichts eine direkte zeitnahe Abklärung der Übernahme mit anschließendem Vorschlag. Näheres zur Zusammenarbeit mit den Berufsbetreuern lesen Sie

auf Seite 38 Querschnittaufgaben – Unterstützung / Fortbildung von Berufsbetreuern“.

Die folgenden Übersichten lassen erkennen, dass der Trend von der Bestellung ehrenamtlicher Betreuer über die Bestellung von Betreuungsvereinen /Betreuungsstellen hin zur Bestellung von Berufsbetreuern auch bundesweit erfolgt.

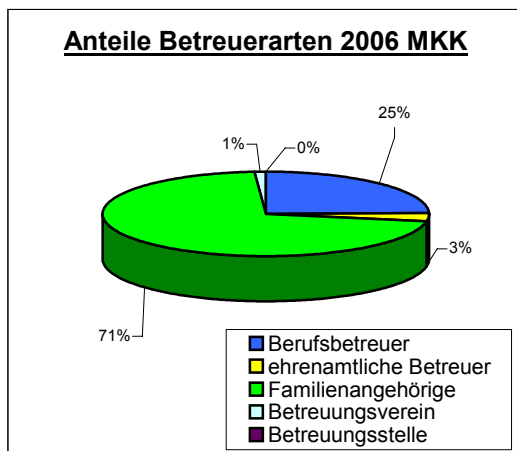






Quelle: Deinert, Horst in BtPrax 1/07

Im Main-Kinzig-Kreis stellen ebenfalls die ehrenamtlichen familienangehörigen Betreuer mit 72% den größten Betreueranteil dar, sonstige ehrenamtliche Betreuer mit 3% und Berufsbetreuer mit 25%. Die Betreuungsstelle wurde im Jahr 2006 in 3 Betreuungsverfahren zur Behördenbetreuerin bestellt.



Die Neuregelung der Betreuervergütung zu einer Pauschalierung führte

dazu, dass vereinzelt Berufsbetreuer ihre Tätigkeit einstellten. Deren Anzahl stellte sich als geringer dar als zunächst befürchtet, jedoch mussten ca. 40 Betreuerwechsel aufgrund der Einstellung der Tätigkeit durchgeführt werden. Zukünftig ist eine Übertragung von Betreuungen auf die Betreuungsstelle bei Tätigkeitseinstellung von Be-

rufsbetreuern nicht auszuschließen, zumal im Rahmen von Eilentscheidungen oder besonders schwierigen und komplizierten Falldarstellungen.

#### 4. Querschnittsaufgaben

Der Begriff „Querschnittsaufgaben“ bezeichnet die Tätigkeiten der Betreuungsstelle, die nicht in direktem Bezug mit der Sachverhaltsaufklärung und der Ausführung einer übertragenen Betreuung stehen. Gesetzliche Grundlage für diese Aufgaben ist wiederum das Betreuungsbehörden-gesetz, §§ 4-6 BtBG.

##### 4.1. Unterstützung und Fortbildung von Berufsbetreuern

Die Betreuungsstelle ist gesetzlich verpflichtet, ein „ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung“ sicherzustellen (§5 BtBG):

*„Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.“*

Im Main-Kinzig-Kreis besteht seit vielen Jahren ein festes Angebot für die im Kreis tätigen Berufsbetreuer, das einerseits dem kollegialen Austausch als auch der fachlichen Fortbildung dient. Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle haben bereits früh erkannt, dass

*Qualität durch versierte Berufsbetreuer.*

ein gut qualifiziertes Kontingent an Berufsbetreuern eine wichtige Säule zur Sicherstellung der betreuungsrechtlichen Versorgung betroffener Bürger ist.

Die Berufsbetreuer wählen außerdem ein so genanntes Sprechergremium, das eine Brückenfunktion zwischen Betreuungsstelle und Berufsbetreuern

inne hat und die Kommunikation, Kooperation und bedarfsorientierte Fortbildung der Betreuer sichert.

Es finden jährlich 6 Berufsbetreuertreffen und 6 – 8 Treffen mit dem Sprechergremium unter Organisation der Betreuungsstelle statt. Die Themen der Fortbildungen gestalten sich anhand des Bedarfs der Betreuer, aber auch anhand des Bedarfs der Betreuungsstelle.

Bisherige Themenfelder waren unter anderem:

- Vorstellung verschiedener Einrichtungen / Institutionen.
- Theoretische Grundlagen des Betreuungsgesetzes und anderer Rechtsgebiete, z.B. Mietrecht, Insolvenzrecht, Sozialgesetzgebung, Familien- und Erbrecht etc.
- Praktische Umsetzung des Betreuungsrechts mit verschiedenen Schwerpunktthemen wie z. B. Aufenthaltsbestimmung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung, Beantragung von Sozialleistungen etc.

Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen sind Bestandteil der Qualitätsstandards, die Kriterien zur „Zulassung“ und Kooperation von und mit Berufsbetreuern beinhalten.

Doch auch die allgemeine Unterstützungspflicht der Betreuungsstelle umfasst die Gruppe der Berufsbetreuer. Auf Anfrage bieten die Mitarbeiter eine individuelle Beratung sowie bedarfsorientiert konkrete Hilfestellungen an, die, neben der Klärung von betreuungsrechtlichen Fragestellungen und fallspezifischer Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts, die Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen Betreuer und Betreuten und/oder Dritten und die Unterstützung bei der Erstellung eines gerichtlich angeforderten Betreuungsplanes beinhalten kann.

#### **4.2. Förderung / Kooperation des Betreuungsvereins Main-Kinzig e.V.**

Der Betreuungsverein Main- Kinzig e.V. wurde im Jahr 1993 auf Initiative der Betreuungsstelle / Gesundheitsamt

*Der Betreuungsverein –  
eine wichtige Säule im regionalen Betreuungswesen.*

- Auswirkungen des 1. und 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes
- Psychische Erkrankungen.
- Kooperationen mit anderen Ämtern und Behörden, z. B. Sozialämter, Jugendämter etc.
- Schwierigkeiten und Problemstellungen im Umgang mit Institutionen in der täglichen Betreuungsarbeit, z. B. Pflegediensten, Banken, Vormundschaftsgerichten etc.
- Öffentlichrechtliches, zivilrechtliches Unterbringungsverfahren.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen.
- Aktuelle Rechtssprechung als fester Bestandteil der Fortbildungen.

gegründet. Es handelt sich hierbei um den einzigen nach §1908f BGB anerkannten Betreuungsverein im Main - Kinzig- Kreis.

1997 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen Betreuungsverein und Main-Kinzig-Kreis geschlossen, der einerseits die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben als auch die Übernahme von Betreuungen als Entlastung der Betreuungsstelle vorsieht und sicherstellt. Der Main-Kinzig-Kreis verpflichtet sich zur finanziellen Beteiligung an den entstehenden Personalkosten und übernimmt zudem eine

Übernahmebereitschaft des Personals im Falle einer Vereinsauflösung.

Es finden jährliche Kooperationsgespräche mit der Amtsleitung, Sachgebietsleitung, Geschäftsführung und Vorstand des Betreuungsvereins statt. Der Verein erstellt zudem einen Leistungsbericht, der u.a. Angaben über geleistete Tätigkeiten beinhaltet.

Darüber hinaus erfolgen regelmäßig:

- Koordinationsgespräche mit Geschäftsführung/Vorstand,
- Zusammenarbeit bei der Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerin Form von Vorträgen, Beteiligung am Curriculum,
- Planung/Durchführung von Fachtagungen, insbesondere des inzwischen überregional bekannten Betreuertages,
- gemeinsame Vorträge zu Themen rund ums Betreuungsrecht,
- gemeinsame Herausgabe von Informationsmaterial zum Thema Betreuungsrecht und Vorsorge,
- gemeinsame Präsentationen der Tätigkeiten in Form von Informationsständen im Rahmen von Veranstaltungen.

Der Betreuungsverein Main- Kinzig e.V. erhielt in den vergangenen Jahren jeweils finanzielle Unterstützung durch den Main-Kinzig-Kreis.

Die Landeszuschüsse werden auf hessenweit 57 (Stand: 31.12.2006) anerkannte Betreuungsvereine verteilt.

### 4.3. Arbeitskreis Betreuungsrecht

Die örtliche Arbeitsgemeinschaft „Arbeitskreis Betreuungsrecht“ besteht seit 1991 und hatte zunächst die Zielsetzung der praktischen Umsetzung des neuen Betreuungsrechts mit den daraus resultierenden Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Beteiligten (Gesundheitsamt und Vormundschaftsrichter) lag auf dem Aus- und Aufbau einer tragfähigen Kooperation von Gesundheitsamt und Vormundschaftsgericht.

Der Arbeitskreis stellt ein wichtiges Instrument zur Anwendung und Gestaltung des Betreuungsrechts in der Region Main-Kinzig-Kreis dar. Ziel ist, das Betreuungsrecht multiprofessionell in der Bevölkerung zu vertreten und Fachkompetenzen zusammen zu fassen.

### Zuschuss Betreuungsverein 2001 - 2006

Jahr	Allgem. Zuschuss	Personalkostenzuschuss gem. Kooperationsvertrag	Landeszuschüsse iRd Kommunalisierung
2001	10.000 DM	65.000 DM	
2002	7.700 €	33.500 €	
2003	5.000 €	33.500 €	
2004	7.500 €	33.500 €	
2005	5.000 €	33.500 €	3.000€ (Restmittel)
2006	5.000 €	33.500 €	16.652 € (3.000 € Projekt bezogen)



Der Arbeitskreis besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Amtsleitung des Gesundheitsamtes
- Leitung des Sachgebiets Sozialpsychiatrischer Dienst / Betreuungsstelle
- Mitarbeiter der Betreuungsstelle
- Leitung des Sachgebietes Amtsärztlicher Dienst
- Vormundschaftsrichter
- Rechtspfleger.

Im Bedarfsfall werden Vertreter des Betreuungsvereins und der Berufsbetreuer zu Sitzungen eingeladen.

- Planung gemeinsamer Informationsveranstaltungen, Vorträge etc.

### 4.3. Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen

Mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde die „Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen“ als gesetzliche Aufgabe der Betreuungsstelle übertragen. Ziel ist, Anstrengungen zur Vermeidung von gesetzlichen Betreuungen zu unternehmen.

*Der Arbeitskreis Betreuungsrecht ist für eine funktionierende Umsetzung des Betreuungsrechts in der Region unerlässlich.*

Themen der Sitzungen sind u.a.:

- Abstimmung unterschiedlicher Handhabungen betreuungsrechtlicher Fragestellungen.
- Umsetzung des Betreuungsrechts und der Ergänzungen/Änderungen.
- Erfahrungsaustausch über ehrenamtliche Betreuer und Berufsbetreuer.
- Aktualisierung der Rechtsprechung und der praktischen Umsetzung.
- Zusammenarbeit Betreuungsstelle/ Amtsärzte/Vormundschaftsgericht.
- Entwicklung und Umsetzung der Qualitätsstandards für Berufsbetreuer.
- Anforderungen an Stellungnahmen / Sozialberichte der Betreuungsstelle, ärztliche Gutachten und Auftragsformulierungen der Vormundschaftsgerichte.
- Auswirkungen der pauschalierten Betreuervergütung.
- Umgang mit Anträgen zu betreuungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen etc.).

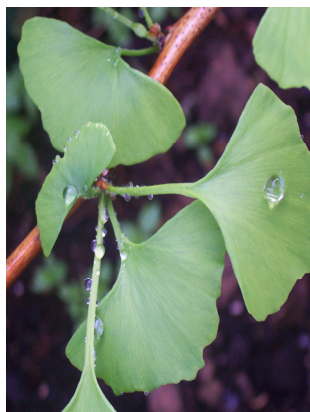
Der Zwischenbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Köln vom 08.06.2007 zur Evaluation des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes führt zur Entwicklung der Erstellung/Registrierung von Vorsorgevollmachten bei der Bundesnotarkammer an, dass – neben einer Vielzahl von nicht registrierten Vollmachten – eine Steigerungsrate von 63% im Zeitraum 01.01.2005 bis 01.01.2006, im anschließenden Jahr von 45% vorliegt. Die Zahl der registrierten Vorsorgevollmachten liegt am 01.01.2005 bei 199.847, am 01.01.2006 bei 325.673 und am 01.01.2007 bei 472.965 Vorsorgevollmachten.

Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle informieren über diesen Themenkomplex im Rahmen von Vorträgen in Einrichtungen, Vereinen, Organisationen etc. Inzwischen stehen weiterhin ausreichend Informationsmaterialien z. B. des Bundesjustizministeriums, des Hess. Justizministeriums und vielfältige Veröffentlichungen im Internet zur Verfügung. Informationen sind auch im Internet auf der website der Betreuungsstelle [www.mkk.de](http://www.mkk.de) erhältlich und dienen der ersten Orientierung.

Oftmals werden die Mitarbeiter in diesem Zusammenhang mit vielfältigen rechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Hier ist besonders die Abgrenzung zu Tätigkeiten nach dem Rechtsberatungsgesetz zu beachten.

Die Betreuungsstelle ist als Behörde zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen befugt. Die Beglaubigung dient der Stärkung der Vollmachten in ihrer Stellung gegenüber Dritten. Eine Vorsorgevollmacht ohne entsprechende öffentliche oder notarielle Beglaubigung stößt häufig auf Akzeptanzprobleme bei Behörden, Kliniken oder Banken, so dass Angehörige häufig zum Mittel der Betreuerbestellung greifen. Die Beglaubigung der Vollmachten sollte daher forciert werden.

Ziel der Maßnahmen im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit ist die Beratung und Begleitung von Personen, um das Verhalten hinsichtlich der persönlichen Vorsorgemöglichkeiten zu verbessern und gerichtliche Eingriffe in Form von gesetzlichen Betreuungen entbehrlich zu machen.



**Mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung können auch Sie gerichtliche Eingriffe zur Regelung Ihrer Angelegenheiten vermeiden.**

#### 4.5. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist das wichtigste Instrument zur Aufklärung der Bevölkerung über betreuungsrechtliche Themen und besonders zu Vorsorgemöglichkeiten.

Ziel ist zum einen die allgemeine und themenspezifische Aufklärung über das Betreuungsrecht, da auch nach nunmehr 15-jährigem Bestehen oftmals noch Unkenntnis oder Missverständnisse hins. der Begrifflichkeit „Betreuung“ bestehen und Vorstellungen der früheren Entmündigung mit Entrechtung der betroffenen Personen verbreitet sind.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung und Unterstützung des Verständnisses von kranken, alten und behinderten Menschen im Landkreis, die ihre Angelegenheiten nicht ohne Hilfe eines gesetzlichen Betreuers wahrnehmen können.

In den vergangenen Jahren nahm die Zahl der Veranstaltungen aufgrund der Personalressource in der Betreuungsstelle ab:

<u>Anzahl der Informationsveranstaltungen</u>	
2003	50
2004	37
2005	15
2006	22

Die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit erfolgt in Form von:

- Gruppenbezogenen Informationen z. B. Betreuertreffen, Seminaren, Vorträge in Einrichtungen / Vereinen / Selbsthilfegruppen / Pflege- und Altenhilfeeinrichtungen / Krankenhäuser / Polizei- und Ordnungsbehörden, Altenhilfeeinrich-

tungen / Krankenhäuser / Polizei- und Ordnungsbehörden.

- Individuelle Information ratsuchender und interessierter Bürger.
- Planung / Organisation / Durchführung von themenbezogenen Großveranstaltungen wie Betreuerntag.
- Standpräsentationen zu Themen des Betreuungsrechts i.R. von Veranstaltungen anderer Einrichtungen / Institutionen z. B. Psychiatriefest.
- Erstellung und Entwicklung von Broschüren und Arbeitshilfen z.T. in Kooperation mit dem Betreuungsverein.
- Information interessierter Bürger durch Internetpräsenz.

## Und in der Zukunft?



**Zukünftige Gesetzesvorhaben und Richtlinien erfordern eine stärkere Vernetzung der Akteure des Betreuungsrechts unter Regie der Betreuungsstelle.**

Die beschriebenen Aufgaben der Betreuungsstelle sowie die daraus resultierenden Anforderungen weisen auf eine Veränderung der zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkte hin.

Inzwischen ist das Betreuungsgesetz seit über 15 Jahren in Kraft. Mit den in den Jahren 1999 und 2005 erfolgten gesetzlichen Novellierungen veränderte sich die Aufgabenstellung der Betreuungsstelle.

Von einer ausführenden Funktion hin zu einer - lt. der Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungsstellen Hessen Frau Brunhilde Acker-

mann (Vortrag vom 27.02.07 in Kassel) benannten – „Managerin des örtlichen Betreuungswesens“.

Der Betreuungsstelle obliegt es als zuständige Fachbehörde sowohl strukturelle als auch einzelfallbezogene Aufgaben wahrzunehmen. Die gesetzliche Definition im Betreuungsbehörden-gesetz spricht von sicherstellen, fördern, sorgen, anregen, unterstützen etc. Sie soll ein funktionierendes System des Betreuungswesens vor Ort einrichten, pflegen und für eine adäquate Versorgung der vom Betreuungsgesetz betroffenen Bürger sorgen.

Mit weiter gehender Umsetzung des Betreuungsgesetzes wird deutlich, dass der Betreuungsstelle neben der einzelfallbezogenen Arbeit zunehmend eine koordinierende Funktion zukommt und hier insbesondere die Vernetzung aller am Betreuungswesen Beteiligter im Main-Kinzig-Kreis erforderlich ist.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Ziel der Reduzierung gesetzlicher Betreuungen und Betreuungsanregungen durch Aufklärung und Information zu.

Durch gut informierte Bürger und Mitarbeiter in Einrichtungen/Institutionen/Vereinen etc. lassen sich Betreuungsverfahren reduzieren, die aufgrund von Unwissenheit oder einer falschen Erwartungshaltung gestellt werden.

Der Kernpunkt ist demnach das Wissen um Hilfs-, Unterstützungs-, aber auch eigenverantwortlicher Vorsorge-möglichkeiten.

Denn:

**Eine gut informierte Bevölkerung und der im Betreuungswesen Beteiligten hilft Betreuungsverfahren zu reduzieren.**



Zudem können durch die gezielte Vermittlung vorrangiger Hilfen ebenfalls Betreuungsanregungen und –anordnungen vermindert werden. Dies setzt die Kenntnis und Kooperation mit den Akteuren des Betreuungsrechts im Main-Kinzig-Kreis in Form von Arbeitsgruppen, Netzwerken etc. voraus. Die Erarbeitung von individuellen und gemeinschaftlichen Lösungsmöglichkeiten der unterschiedlichen betreuungsrechtsrelevanten Fragestellungen erfordert eine genaue Kenntnis und Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten vor Ort.

In Schwerin lieferte das im Jahr 2004 durchgeführte Projekt „Justiznaher sozialer Dienst“ wertvolle Erkenntnisse darüber, ob mit einer eingehenden Beratung, Information und Vermittlung vorrangiger Hilfen Betreuungsanregungen und –verfahren vermieden werden können. Im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens erfolgte durch eine Mitarbeiterin beim Amtsgericht eine eingehende Beratung und Vermittlung vorrangiger Hilfen, die eine Betreuerbestellung in 66 von 108 bearbeiteten Betreuungsverfahren als nicht notwendig einschätzte. Von 28 Beratungsgesprächen führten 16 nicht zur Anregung einer rechtlichen Betreuung. Bei fehlender Alternative zur rechtlichen Betreuung wurde ein Betreuungsverfahren eingeleitet, jedoch konnten auch hiermit Kosten durch Bestellung eines ärztlichen Gut-

achtens reduziert werden, da diese gezielt und nicht bereits im Vorfeld in Auftrag gegeben wurden (Quelle: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, „Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung“, S. 177ff).

Sollte die Betreuungsstelle - wie gesetzgeberisch angedacht - Eingangsbehörde zur Prüfung von rechtlichen Betreuungen werden, könnte unter Einsatz einer entsprechenden Personalressource, die im Sinne eines „persönlichen Koordinators“ eine Ausschöpfung der gesetzlichen Vorgabe vorrangiger Hilfen zum Ziel hat, eine Reduzierung von Betreuungsverfahren und Betreuerbestellungen erreicht werden.

### **Was folgt daraus? Resümee und Zielformulierungen**

Die Bevölkerungsstruktur des Main-Kinzig-Kreises wird sich, wie aufgezeigt, in den kommenden Jahren weiter verändern. Die abnehmende Geburtenziffer und die zunehmende Lebenserwartung der Menschen prägen bereits jetzt den vorhandenen Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung im Kreisgebiet. Die Struktur wird sich zugunsten eines „4. Lebensalters“ verändern, die auf eine Anzahl von 27.591 der über 80-Jährigen im Jahr 2031 ansteigen wird.

Es ist zudem davon auszugehen, dass umfangreiche soziale und familiäre Netzwerke nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und mit einem hohen Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsaufwand zu rechnen ist.

Auf Basis der seit 1992 bestehenden Entwicklung im Betreuungsrecht ist auch zukünftig von einer zwar abgeschwächten, aber dennoch vorhandener Steigerung an Betreuungsverfahren und angeordneten gesetzlichen Betreuungen auszugehen. Hier die



demographische Entwicklung als alleinige Verursacherin zu benennen, greift allerdings zu kurz.

Der Anstieg der Betreuungen betrifft alle Personengruppen. Es sind vielmehr auch systemische Ursachen in einem Erklärungsmodell zu berücksichtigen, wie z. B. der Verrechtlichung im Umgang mit Behörden, aber auch mit Kliniken und Ärzten.

Seitens der Bundesregierung wurde bereits das langfristige Ziel einer Reduzierung der gesetzlichen Betreuungen formuliert und Maßnahmen eingeleitet. Insbesondere die Betreuungsstellen wurden hierbei als Fachkompetenz mit einbezogen, in dem deren Aufgaben auch hinsichtlich ihrer Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber Bevollmächtigten gesetzlich festgeschrieben wurden. Die Betreuungsstelle hat die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen zu fördern, diese zu beglaubigen und ausdrücklich die Betreuer und Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Arbeitskreis Betreuungsrecht hat sich als wichtiges Instrument zur Umsetzung und Gestaltung des Betreuungsrechts in der Region Main-Kinzig-Kreis bewährt. Dieses Instrument sollte erhalten werden, um das Betreuungsrecht multiprofessionell und fachkompetent in der Bevölkerung zu vertreten.

Festzuhalten ist zudem, dass sich insbesondere die Kooperationskonzepte mit den Vormundschaftsgerichten, dem Betreuungsverein, den Betreuern und die Einführung von Qualitätsstandards für Berufsbetreuer bewährt haben. Auch diese sollten aufrecht erhalten werden, denn hierdurch konnte besonders ein Rückgang an Behördenbetreuungen und ein stabiles Angebot an qualifizierten Betreuern erreicht werden.

Die Betreuungsstelle nimmt eine tragende Funktion im regionalen und überregionalen Betreuungswesen ein und stellt mit ihren Leistungen ein zentrales Qualitätsmerkmal dar. Eine Übertragung der betreuungsrechtlichen Aufgaben auf Vereine oder andere Träger ist wegen der gesetzlichen Grundlagen, die diese als Pflichtaufgaben definieren, nicht möglich.

Die Resultate der Evaluation zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, die 2009/2010 vorliegen sollen, werden im Weiteren zeigen, inwieweit der eingeschlagene Weg zur Betreuungsreduzierung unter Berücksichtigung des Betroffenenwohls erfolgreich sein wird.

Weitere Gesetzesänderungen, wie z. B. die geplante Reform des Betreuungsbehördengesetzes mit einer erweiterten Kompetenz und Aufgabenbeschreibung der Betreuungsstellen mit daraus resultierenden Maßnahmen werden ebenfalls zeigen, wie das Instrument einer gesetzlichen Betreuung zukünftig Einfluss auf die Gesellschaft und auf die Menschen nimmt, die in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt sind.

Eine weitere gesetzliche Neuregelung, nämlich die aktuell diskutierte Erweiterung des Betreuungsgesetzes um Regelungen zur Patientenverfügung, könnte sowohl die Tätigkeiten der Vormundschaftsgerichte als auch die der Betreuungsstellen beeinflussen. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 26.06.08 über den Gesetzesentwurf des SPD-Politikers Joachim Stünker beraten. Dieser sieht die Festlegung der grundsätzlich bindenden Wirkung von Patientenverfügungen vor. Demnach wären Patientenverfügungen verbindliche Willenserklärungen, die Ärzte auch dann umsetzen müssten, wenn sie das Wohl des Patienten dadurch gefährdet sehen.

Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte hat dem Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Im Zweifelsfall, bei unterschiedlicher Auffassungen von Ärzten und Betreuer / Bevollmächtigten, ist das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung aufgerufen. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Entscheidungen in Konfliktfällen wird dann erforderlich sein, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob die Nichtbehandlung oder ein Behandlungsabbruch dem Patientenwillen entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass auch die Betreuungsstelle in diesem Themenbereich, besonders hins. des

früheren und aktuellen Patientenwillens entweder durch das Vormundschaftsgericht oder im Rahmen der Unterstützungspflicht gegenüber den Betreuern und Bevollmächtigten involviert sein wird und ein weiterer Anstieg an Beratungs- und Unterstützungsbedarf erfolgen wird.

Doch bei allen Diskussionen rund um das Betreuungsrecht, Gesetzesnovellierungen, Betreuervergütungen und nicht zuletzt um die erforderlichen Personal- und Finanzressourcen sollte das Wohl und die Vertretung der Betroffenen sowie der regionalen Bevölkerung im Mittelpunkt stehen. Zumal jeder plötzlich „betreuungsbedürftig“ werden kann.

Für die Zukunft bedeutet das:



### Zielformulierungen

- ◆ Intensivierung der allgemeinen und themenspezifischen Aufklärung durch Vorträge und Schulungen.
- ◆ Verbesserung des bürgerlichen Verhaltens hins. der persönlichen Vorsorge durch Beratung und Information.
- ◆ Förderung des Verständnisses betreuungsbedürftiger Menschen.
- ◆ Stärkung / Förderung der Inanspruchnahme vorrangiger Hilfen durch Vermittlung und Koordination unterstützender Systeme.
- ◆ Konzipierung, Umsetzung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Struktur für das regionale Betreuungswesen.



## Die Sachgebiete im Gesundheitsamt sind:

### **Amtsärztlicher Dienst**

- Erstellen von Gutachten u.a. für Behörden nach Angestellten- und Beamtenrecht, für Gerichte, im Auftrag anderer Ämter, für die Ausländerbehörde zur Feststellung der Reisefähigkeit etc.
- Durchführung von Impfungen und Impfberatungen.
- Öffentlichkeitsarbeit und Einzel- sowie Gruppenberatung zu Themen wie HIV, Demenz, Psychopharmaka etc.
- Substitutionsambulanz.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 2434.

### **Grundsatzangelegenheiten und Allgemeine Verwaltung**

- Personalmanagement z. B. Arbeitszeiterfassung, Urlaubs- / Krankenangelegenheiten, Fortbildungen, Reisekosten etc.
- Administrative Tätigkeiten z. B. Anschaffung von Geräten, Büromaterial, Möbel, Fachliteratur, Gebührenangelegenheiten, Widersprüchen.
- Haushalt und Controlling z. B. Aufstellen von Haushalt und Wirtschaftsplan, Produkthaushalten, internes Berichtswesen, Budgetüberwachung, Kontierung der Einnahmen und Ausgaben, Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht etc.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 2430.

### **Sozialpsychiatrischer Dienst / Betreuungsstelle**

- Umfassende Beratung und Abklärung der aktuellen Problemlage.
- Hilfeplanung.
- Vermittlung in vorhandene Beratungsangebote freier Träger.
- Vermittlung ambulanter und stationärer Hilfen.
- Krisenintervention vor Ort.
- Nachsorge im Anschluss an stationäre Behandlung.
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 2428.

### **Sozialpsychiatrischer Dienst / **Betreuungsstelle****

- Umfassende Information und Abklärung betreuungsrechtlicher Sachverhalte.
- Persönliche Gespräche mit den Beteiligten.
- Angebote zur Information und Fortbildung rund um das Betreuungsrecht sowie zu Vorsorgemöglichkeiten.
- Beglaubigung von Vorsorgevollmachten.
- Auswahl an gerichtlich bestellten gesetzlichen Betreuern.
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen, Vorträgen etc.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 2455.

### **Betriebliche Suchtberatung**

- Beratung und Krisenintervention für Mitarbeiter der Verwaltung und des Schulpersonals des MKK Zusammenarbeit und Absprache mit den zuständigen Führungskräften und Personalvertretung bei bestehender Suchtproblematik.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 2427.

### **Hygiene und Umweltmedizin**

- Das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin ist im Gesundheitsschutz tätig.
- Es wird darauf geachtet, dass Verhältnisse bestehen oder geschaffen werden, die Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Krankheitserreger und / oder Schadstoffe nicht entstehen lassen.
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 4370.

### **Kinder- und Jugendärztlicher Dienst:**

Ist zuständig für die Gesundheitsförderung und die Gesundheitshilfe von Kindern und Jugendlichen im Alter bis 18 Jahre.

- Prävention und Förderung von Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen in Form von ua. Beratung von Eltern, Kindern / Jugendlichen, Kooperation mit niedergelassenen Ärzten / Therapeuten, Beratung von öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen und Initiativen.
- Integration im Kindergarten und in der Schule.
- Durchführung von Schuleingangsuntersuchungen (siehe Gesundheitsbericht 2007).
- Erstellen von sozialpädiatrischen Gutachten.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 1505.

### **Stabsstelle Psychiatriekoordination:**

- Sicherstellung eines angemessenen und qualitätsorientierten Hilfsangebotes in Kooperation mit Kostenträger und Leistungserbringern im Main-Kinzig-Kreis.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Fortführung und Umsetzung des Psychiatrieplans.
- Organisation / Durchführung von Hilfeplankonferenzen.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 2674.

### **Zahnärztlicher Dienst:**

- Förderung der Zahngesundheit im Main-Kinzig-Kreis.
- Fortbildung von Zahnarztpraxen und Erzieherinnen.
- Schulzahnärztliche Versorgung.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung.

Eine Kontaktperson erreichen Sie unter ☎ 06051- 851 4375

## **Gesetzliche Grundlagen / Rechtsvorschriften (Auszug)**

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

<http://www.juris.de/>

#### **§ 1896 Voraussetzungen einer Betreuerbestellung**

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

#### **§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person**

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach §1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

#### **§ 1900 Betreuung durch Verein oder Behörde**

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers**

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der

Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

### **§ 1904 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen**

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

### **§ 1906 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung**

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

### **§ 1908d Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt**

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

## **Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz**

### **§1**

(1) Zuständige Behörden auf örtlicher Ebene nach §1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990

1. in Betreuungsangelegenheiten und
2. in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des §70 Abs. 1 Satz Nr. 1 Buchst. B und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 führen sie die Bezeichnung Betreuungsstelle.

### **§3**

(1) Zuständig für die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereins als Betreuungsverein im Sinne des §1908 f BGB ist das für den Sitz des Vereins zuständige Regierungspräsidium.

(2) Im Anerkennungsverfahren sind Stellungnahmen der für den Sitz des Vereins zuständi-

gen örtlichen Betreuungsbehörde und des für den Sitz des Vereins zuständigen Vormundschaftsgerichts einzuholen.

(3) Über die Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Die Fachaufsicht für das Anerkennungsverfahren obliegt dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung....

## **Betreuungsbehördengesetz (BtBG)**

### **§1 Sachliche Zuständigkeit**

Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des §70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.

### **§2 Weitere Behörden**

Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.

### **§3 Örtliche Zuständigkeit**

(1) Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.

(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr zuständige Behörde dem Gericht den Wechsel schriftlich angezeigt hat.

### **§4 Beratung und Unterstützung**

Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplanes.

### **§5 Einführung und Fortbildung von Betreuern**

Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

### **§6 Förderung von Personen und Vereinen, Beglaubigungen**

(1) Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuerverfügungen.

(2) Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Dies gilt nicht für Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(3) Die Urkundsperson soll eine Beglaubigung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(4) Die Betreuungsbehörde hat geeignet Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

(5) Für jede Beglaubigung nach Absatz 2 wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben; Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beratung und Beglaubigung abweichend von Absatz 5 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### §7 Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht

(1) Die Behörde kann dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

(2) Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitteilungen anderer Behörden an das Vormundschaftsgericht. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluss der Mitteilung überwiegt.

### §8 Vormundschaftsgerichtshilfe, i.V.m. §1897Abs. 7 BGB

(1) Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Vormundschaftsgericht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

### §9 Weitere Aufgaben; instanzielle Zuständigkeit

Die Aufgabe, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

**Seit Einführung des 2. BtRÄndG zum 01.07.2005 haben die Behörden zahlreiche weitere Aufgaben wahrzunehmen und sind an Betreuungsverfahren gesetzlich zu beteiligen u.a.:**

§1792 BGB                                    Bestellung der Behörde zum Gegenvormund

§1802 (3) BGB                            Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

§1897 (2), 1900 BGB                    Behördenbetreuer

§1908 b BGB                              Betreuerwechsel, Betreuerentlassung

§1908 f BGB                              Anerkennung als Betreuungsverein

§68 (3) FGG    *Vorführung des Betroffenen zur gerichtlichen Anhörung durch die Betreuungsbehörde („Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuwirken.“)*

§68 a FGG, i.V.m. §69 i FGG    *Einbeziehung der Betreuungsbehörde ins Betreuungsverfahren und zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes („Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gibt das Gericht der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Äußerung wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient.....“)*



§68 b (3) FGG Vorführung des Betroffenen zur Begutachtung und Untersuchung beim Sachverständigen durch die Betreuungsbehörde („Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.“)

§69 c FGG Auswechslung des Betreuers

§§69 g, 70 m FGG Wahrnehmung des gesetzlichen Beschwerderechts

§69 i FGG Beteiligung der Betreuungsbehörde in Verfahren wie zb. Betreuerbestellung, Änderung der Aufgabenkreise, Betreuerwechsel, Betreuungsbeendigung etc. (s. §68 a FGG)

§70 d (1) 6. FGG Anhörung der Behörde in Unterbringungsverfahren i.V.m. §§1846, 1904, 1906 BGB

§70 i FGG Verlängerung bzw. Beendigung einer Unterbringungsmaßnahme

### **Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)**

§10 Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heims und
2. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, dass der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides Statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.

### **Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)**

§7 Prävention und Gesundheitsförderung

(1) Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung über gesunde Lebensweise, Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten auf. Sie informieren und beraten, wie Gesundheit gefördert, Gefährdungen vermieden und Krankheiten verhütet werden können. Dies gilt insbesondere für sozial benachteiligte oder besonders schutzbedürftige Personen, die an der gesundheitlichen Versorgung nicht ausreichend teilhaben; für diesen Personenkreis können die Gesundheitsämter ambulante Behandlungen im Einzelfall vornehmen.

(3) Die Gesundheitsämter unterstützen Menschen mit psychischen Krankheiten, Abhängigkeitserkrankungen und seelischen und geistigen Behinderungen sowie hiervon bedrohte Menschen und deren Angehörige mit der Bereitstellung eines Beratungs- und Betreuungsangebotes durch einen sozialpsychiatrischen Dienst sowie durch die Vermittlung weitergehender spezifischer Hilfen. ....

## Muster Antragsformular zur Errichtung einer Betreuung

**Absender:**

\_\_\_\_\_

**An das**

**Amtsgericht Hanau**

**Nussallee 17**

**63450 Hanau**

**ANREGUNG ZUR EINRICHTUNG EINER BETREUUNG**

Ich bin

der Sohn

die Tochter

der Vater

die Mutter

d. Betroffenen.

Ich rege an, eine Betreuung für Frau/Herrn

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Ort

einzurichten für den Aufgabenkreis

Sorge für die Gesundheit, insbesondere die Entscheidung über die Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Heilbehandlungen. Wenn die begründete Gefahr besteht, daß die Betroffene aufgrund der ärztlichen Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, bedarf die Einwilligung des Betreuers, außer bei Gefahr in Verzug, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung

Die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen im Haushalt

Die Organisation sozialer Dienste zur Versorgung der/des Betroffenen in ihrer/seiner Wohnung

Die Regelung von Miet-, Pacht- und Wohnungsangelegenheiten

Die Aufenthaltsbestimmung. Unterbringung der Betroffenen in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder Heimes sowie die Einwilligung des Betreuers in Maßnahmen im Krankenhaus oder Heim mit freiheitsentziehender Wirkung (Bettgitter, Fixierung, Medikamente mit ruhigstellender Wirkung usw.) sind nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig

Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Versicherungen und der Heimleitung sowie Beantragung von Leistungen

Postangelegenheiten

Die Vermögenssorge

Immobilienangelegenheiten

Sorge für die Gesundheit

Aufenthaltsbestimmung

Entscheidung über die Unterbringung

- Entscheidung über die unterbringungsähnlichen Maßnahmen
- Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten
- Geltendmachung von Ansprüchen auf Altersversorgung
- Geltendmachung von Ansprüchen auf Hilfe zum Lebensunterhalt
- Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterhalt
- Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post
- Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten
- Vertretung gegenüber der Einrichtung
- Sämtliche Angelegenheiten

D. Betroffene ist nicht mehr in der Lage, insoweit für sich selbst zu sorgen, weil

---



---



---

Eile ist geboten, weil

---

Ein ärztliches Attest j soll vom Gericht eingeholt werden.

lege ich vor.

werde ich nachreichen.

Hausärztin/Hausarzt ist meines Wissens Frau/Herr

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

D. Betroffene hat

keine Kenntnis von dieser Anregung.

Kenntnis von dieser Anregung und hat ihr zugestimmt.

Kenntnis von dieser Anregung und hat ihr nicht zugestimmt.

D. Betroffene befindet sich zur Zeit nicht in ihrer/seiner üblichen Umgebung, sondern in

(Ort, Einrichtung, Telefonnummer)

bis voraussichtlich \_\_\_\_\_.

D. Betroffene ist mit einer Anhörung in der üblichen Umgebung

einverstanden.

nicht einverstanden.

D. Betroffene kann zur Untersuchung beim Sachverständigen und zu einer Anhörung beim Gericht

nicht kommen.

kommen.

Bei der Anhörung d. Betroffenen können sich für das Gericht folgende Schwierigkeiten ergeben:

Sehbehinderung

Schwerhörigkeit

\_\_\_\_\_

Ein Anhörungs- und/oder Untersuchungstermin kann vermittelt werden durch Frau/Herrn \_\_\_\_\_

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (Beziehung z. Betroff.))

Soweit mir bekannt ist, gehören folgende Personen zu den nächsten Angehörigen und Bekannten:

\_\_\_\_\_

Beziehung z. Betroffenen: \_\_\_\_\_

Ich rege an, z. Betreuer/in zu bestellen:

mich.

\_\_\_\_\_

Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon-/Faxnummer, Beziehung z. Betroffenen

\_\_\_\_\_

D. Betroffene

ist damit einverstanden.

ist damit nicht verstanden.

hat sich dazu nicht geäußert.

Für die Auswahl des Betreuers erscheint wichtig:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Um d. Betroffene/n kümmert sich zur Zeit

**Raster Sozialbericht**

An

Amtsgericht

–Vormundschaftsgericht–

Betreuungssache

Az. d. Gerichts:

Eilfall:  Ja  Nein**Sozialbericht**

zur Sachverhaltsermittlung in der Betreuungsangelegenheit der/des (Name der/des Betroffenen, Anschrift, Geburtstag und -ort)

**1. Zur sozialen Situation der/des Betroffenen:**

Biographie, Ausbildung und beruflicher Werdegang

Familiäre Situation/nächste Angehörige

Wohn- und Lebensverhältnisse

Freunde/Bekannte/Kontaktpersonen

Einkommen, Unterhalt, Rente, Vermögen

Laufende und sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miete usw.)

**2. Gesundheitssituation der/des Betroffenen:**

Welche Gesundheits- und/oder Leistungsstörungen liegen vor?

Bisherige Behandlung (soweit bekannt)

**3. Zur praktischen Lebensbewältigung:**

Folgende Defizite bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten ergeben sich:

Der Betroffene verfügt über folgende Hilfen (einschließlich ambulante Dienste oder Institutionen):

Aus folgenden Gründen genügen die bisherigen Hilfen nicht mehr:

Folgende Hilfen außerhalb einer Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Defizite ausgleichen:

Weitere Hinweise (z. B. bereits eingeleitete Hilfsmaßnahmen):

**4. Zum möglichen Aufgabenkreis einer Betreuung:**

Vorschlag der zu regelnden Bereich unter Benennung der Aufgabenkreise; Vorschlag zur Dauer der anzuordnenden Betreuung

**5. Zu einer möglichen Betreuerbestellung:**

Einstellung der/des Betroffenen zu einer möglichen Betreuerbestellung:

Vorschlag zur Betreuerbestellung

Einverständniserklärung der/des Vorgeschlagenen liegt – nicht – vor. Bei der Auswahl des Betreuers sollte berücksichtigt werden:

Folgende Verfügungen der/des Betroffenen sind bekannt:  
Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, sonstige Vollmacht

**6. Hinweise für das gerichtliche Verfahren:**

Die/der Betroffene befindet sich zur Zeit

Folgende Änderung des Aufenthalts ist möglich

Auskunft darüber kann geben (Name, Anschrift, Telefon)

Mit folgenden Schwierigkeiten muß bei der Anhörung und Untersuchung gerechnet werden (z. B. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transport-schwierigkeiten):

Ein Anhörungs- bzw. Untersuchungstermin kann vermittelt werden durch (Name, Anschrift, Telefon):

Grund für besondere Eilbedürftigkeit:

**7. Weitere Hinweise/Schlußbemerkungen:**

Anhörungs- bzw. Untersuchungstermin kann vermittelt werden durch:

**8. Sonstiges:**



**Ackermann, B.**, Die Betreuungsbehörde als Managerin des örtlichen Betreuungswesens; Vortrag zur Tagung Regionale Fachkreise im Betreuungsrecht in Hessen, Februar 2007;

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf: Die Lebenslagen älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung. Abschlussbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf. Peter Michael Hoffmann, Ulrike Hütter, Miguel Tamayo Korte u. a.  
Hrsg vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)  
Berlin: BMFSFJ 2005, 261 S.

Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten der BAGüS, Anforderungsprofil der örtlichen Betreuungsbehörden, 2005

**Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit**, Gesundheitsberichterstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns, Gesundheitsberichterstattung- Praxis 1;

BKK Gesundheitsreport 2006, Demografischer und wirtschaftlicher Wandel – Gesundheitliche Folgen;

BKK Gesundheitsreport 2005, Krankheitsentwicklung – Blickpunkt: Psychische Gesundheit;

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche, Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung, Abschlussbericht zum Forschungs- und Praxisprojekt der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, 2004;

**Deinert, H., Walther, G.**, Handbuch Betreuungsbehörde, 3. Auflage, 2006;

Deinert, H., Betreuungszahlen 2005, Ausführliche Statistik bis 2005 mit graphischer Auswertungen, [Betreuungsrechtswikia.com](http://Betreuungsrechtswikia.com);

Deinert, H., Betreuungszahlen 2005, in *Betreuungsrechtliche Praxis BtPrax*, Ausgabe 1/2007, S. 3-4;

**Gesundheitsberichterstattung des Bundes**, Gesundheitsbericht für Deutschland, 1998;

**Hessisches Ministerium der Justiz, Hessisches Sozialministerium**, Broschüre Betreuungsrecht;

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ISG Köln, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (2. BtÄndG), Zwischenbericht 2007;

**Jacob, R.**, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung, 2006;

**Kreis Soest**, Gesundheitsbericht für das Jahr 2003/2004;

**Kreis Wesel**, Gesundheitsbericht Kreis Wesel, 2004;

## Nützliche Links

---

Main-Kinzig-Kreis, Leitstelle für ältere Bürger, Demographische Entwicklung im Main-Kinzig-Kreis, Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2031, 2006;

Stadt Emden, Erster Gesundheitsbericht – Gesundheit in Emden, 2003;

### Verwendete Bilder und Fotos:

Titelseite: Privatfoto von Ute Horst  
Seite 7: Altargemälde von F. Herlin, aus: [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)  
Seite 16: Privatfoto von Ute Horst  
Seite 17: Privatfoto von Ute Horst  
Seite 24: Fa. MK Personaldienstleistung GmbH, Augsburg  
Seite 42: Privatfoto von Ute Horst  
Seite 43: Spinnennetz im Gegenlicht, aus: [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)  
Seite 44: Lehrer Lämpel, aus: [www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)  
Seite 60: Privatfoto von Ute Horst

### Nützliche Links:

Sozialpsychiatrischer Dienst / Betreuungsstelle  
[www.mkk.de](http://www.mkk.de) (Gesundheitsamt – Sozialpsychiatrischer Dienst / Betreuungsstelle)

Betreuungsverein Main- Kinzig e.V.  
[www.betreuungsverein-mk.de](http://www.betreuungsverein-mk.de)

Hessische Ministerium der Justiz  
[www.hmdj.hessen.de](http://www.hmdj.hessen.de)

Bundesministerium der Justiz  
[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

Landesärztekammer Hessen  
[www.laekh.de](http://www.laekh.de)

Bundesärztekammer  
[www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)

Bundesnotarkammer Register für Vorsorgevollmachten  
[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)



## **Danksagung**

Wir möchten uns herzlich bei  
Herrn Kurt Prokesch,  
Herrn Pascal Urban sowie  
der Firma MK Personaldienstleistung GmbH, Augsburg  
für die Anfertigung und Verwendung des Bildmaterials  
und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement  
bedanken.